



## EINLADUNG

<b>Sitzung:</b>	Haupt- und Finanzausschuss IV/26
<b>Sitzungstag:</b>	Dienstag, den 10.09.2019
<b>Sitzungsort:</b>	Sitzungssaal des Rathauses, Marktplatz 1
<b>Beginn:</b>	17:00 Uhr

### TAGESORDNUNG

- 1 Öffentliche Sitzung**
  - 1.1 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit**
    - 1.1.1 Anerkennung der Tagesordnung
    - 1.1.2 Einwohnerfragestunde
  - 1.2 Bericht über die Durchführung der Beschlüsse M/2019/481**
  - 1.3 Genehmigung von Dringlichen Entscheidungen gemäß § 60 Abs. 2 GO NRW**
  - 1.4 Beschlüsse**
    - 1.4.1 Verwendung der Spende der Kreissparkasse Köln- V/2019/111
  - 1.5 Beschlüsse aufgrund von Empfehlungen anderer Ausschüsse -entfällt-**
  - 1.6 Beschlussempfehlungen an den Rat**
    - 1.6.1 Beschluss einer Prioritätenliste für Bauvorhaben des Regionalen Gebäudemanagements - V/2019/110
    - 1.6.2 Einrichtung einer gemeinsamen zentralen Vergabe- und Beschaffungsstelle V/2019/112
  - 1.7 Anfragen -keine-**
  - 1.8 Anträge -keine-**
  - 1.9 Mitteilungen**
    - 1.9.1 Überörtliche Prüfung der Gemeindeprüfungsanstalt - M/2019/460
    - 1.9.2 Controlling-Bericht zum 30.06.2019 - M/2019/463
    - 1.9.3 Aktueller Stand Grundsteuerreform - M/2019/461
    - 1.9.4 Gewerbesteueraufkommen in Wipperfürth-Fortschreibung der Daten vom 28.09.2016 - M/2019/476
  - 1.10 Verschiedenes**

- 2 Nichtöffentliche Sitzung**
- 2.1 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit**
- 2.2 Anerkennung der Tagesordnung**
- 2.3 Genehmigung Dringlicher Entscheidungen gemäß § 60 Abs. 2 GO NRW -entfällt-**
- 2.4 Beschlüsse**
  - 2.4.1 Besetzung der Leitung des Fachbereichs I; Einvernehmen mit dem Bürgermeister bei dienstrechtlichen Entscheidungen - V/2019/106
- 2.5 Beschlüsse aufgrund von Empfehlungen anderer Ausschüsse -entfällt-**
- 2.6 Beschlussempfehlungen an den Rat**
  - 2.6.1 Bürgerstiftung  
hier: Künftige Rechts- und Organisationsform - V/2019/113
- 2.7 Anfragen -keine-**
- 2.8 Anträge -keine-**
- 2.9 Mitteilungen**
  - 2.9.1 Chronologie/Sachstand zur Veräußerung der Wipperschule in Ohl M/2019/472
  - 2.9.2 Sachstand Personalangelegenheiten
- 2.10 Verschiedenes**

---

Michael von Rekowski  
-Der Bürgermeister-



BM - Ratsbüro

**Bericht über die Durchführung der Beschlüsse**

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Haupt- und Finanzausschuss	Ö	10.09.2019	Kenntnisnahme

**HFA-Sitzung vom 02.04.2019**

**TOP 2.4.4 Verkauf eines städtischen Erbpachtgrundstücks**

Grundsätzlich erledigt. Notartermin erfolgt, Umschreibung steht noch aus.

**TOP 2.4.5 Belastung eines Erbbaurechtes bzw. Verkauf eines städtischen Erbpachtgrundstücks**

Grundsätzlich erledigt. Notartermin erfolgt, Umschreibung steht noch aus.

**HFA-Sitzung vom 04.06.2019**

**TOP 1.4.1 Überplanmäßige Mittelbereitstellung für die Maßnahme:  
Sanierung der Abwassergrundleitung am Rathaus (Dringliche Entscheidung gemäß § 60 Abs. 1 GO NRW)**

Erledigt.

**TOP 1.6.1 Änderung der Zuständigkeitsordnung**

Erledigt durch Beschluss.

**TOP 2.4.2 Schulbuchbestellung 2019/2020**

Erledigt.

**TOP 2.4.3 Beschaffung von Interaktiven Tafeln für die städtischen Schulen;  
Auftragsvergabe**

Erledigt.

**TOP 2.4.4 Personalangelegenheit; Antrag auf Versetzung in den Ruhestand**

Erledigt durch Beschluss.

**TOP 2.5.1 Besetzung der Leitung des Fachbereichs Büro des Bürgermeisters;  
Einvernehmen mit dem Bürgermeister bei dienstrechtlichen Entscheidungen**

Erledigt.



III - Finanzservice

**Verwendung der Spende der Kreissparkasse Köln**

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Haupt- und Finanzausschuss	Ö	10.09.2019	Entscheidung

**Beschlussentwurf:**

Die eingegangene Gewinnausschüttung (Spende) der Kreissparkasse Köln für das Geschäftsjahr 2018 in Höhe von 92.236,44 € wird wie folgt global den zuständigen Fachausschüssen zugewiesen, die dann innerhalb ihrer Zuständigkeit über die jeweilige Unterverteilung zu beschließen haben:

	Verwaltungsvorschlag Spende 2019	Verteilung der Spende 2018
<b><u>Ausschuss für Sport, Freizeit und Kultur</u></b>	30.000,00 €	(30.000,00 €)
<b><u>Ausschuss für Schule und Soziales</u></b>	26.500,00 €	(26.500,00 €)
<b><u>Jugendhilfeausschuss</u></b>	25.990,00 €	(25.990,00 €)
<b><u>Bauausschuss</u></b>	9.746,44 €	(7.517,49 €)
<b>Summe:</b>	<b>92.236,44 €</b>	<b>(90.007,49 €)</b>

**Begründung:**

Der Zweckverband für die Kreissparkasse Köln (KSK) hat der Hansestadt Wipperfürth aus dem Jahresüberschuss 2018 der KSK eine Gewinnausschüttung / Spende für gemeinnützige Zwecke in Höhe von 92.236,44 € zur Verfügung gestellt, über deren Verwendung zu entscheiden ist.

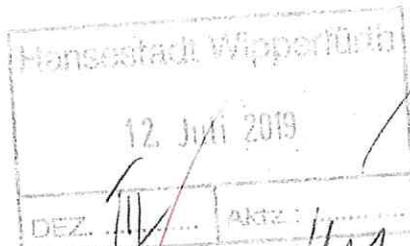
Im letzten Jahr hat der Haupt- und Finanzausschuss in seiner Sitzung am 11.09.2018 über die Verwendung der KSK-Spende entschieden (TOP 2.4.2). Die dort beschlossenen Zuweisungen an die Fachausschüsse zur endgültigen Unterverteilung der einzelnen Beträge sind mit den ausgewiesenen Klammerzahlen dargestellt.

Die Verwaltung schlägt vor, den jeweiligen Fachausschüssen jetzt die gleichen Teilbeträge wie zuletzt zu geben und ausschließlich dem Bauausschuss den Spendenmehrbetrag zum Vorjahr in Höhe von 2.228,95 € zur Einzelverteilung

zuzuweisen. Dies vor dem Hintergrund, dass sich kürzlich im Ortsteil Felderhof ein neuer Bürgerverein gegründet hat.

**Anlagen:**

1. Gewinnausschüttung der Kreissparkasse Köln Schreiben vom 09.07.2019
2. Beschluss Spendenverteilung Kreissparkasse Köln



Kreissparkasse Köln • Neumarkt 18-24 • 50602 Köln

Herrn Bürgermeister  
Michael von Rekowski  
Stadt Wipperfürth  
Marktplatz 1  
51688 Wipperfürth

**Zweckverband für die  
Kreissparkasse Köln**

Kreissparkasse Köln  
Neumarkt 18 - 24  
50602 Köln  
Telefon 0221/227-2405  
Telefax 0221/227-3760  
zweckverband@ksk-koeln.de

9. Juli 2019

### Gewinnausschüttung der Kreissparkasse Köln für das Geschäftsjahr 2018

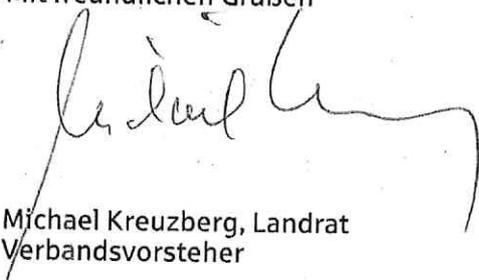
Sehr geehrter Herr von Rekowski,

der Oberbergische Kreis hat den Zweckverband für die Kreissparkasse Köln beauftragt, den auf die Stadt Wipperfürth entfallenden Weiterleitungsbetrag aus der Gewinnausschüttung der Kreissparkasse Köln für das Geschäftsjahr 2018 auszuzahlen.

Wir freuen uns, der Stadt Wipperfürth einen Betrag von 92.236,44 Euro zur Erfüllung ihrer gemeinwohlorientierten örtlichen Aufgaben oder für gemeinnützige Zwecke gemäß § 25 Absatz 3 Sparkassengesetz NW bereitstellen zu können.

Den Betrag werden wir Ihnen auf das Konto DE36370502990321000022 der Stadt Wipperfürth bei der Kreissparkasse Köln überweisen.

Mit freundlichen Grüßen



Michael Kreuzberg, Landrat  
Verbandsvorsteher





Regionales Gebäudemanagement

**Beschluss einer Prioritätenliste für Bauvorhaben des Regionalen Gebäudemanagements**

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Haupt- und Finanzausschuss	Ö	10.09.2019	Vorberatung
Stadtrat	Ö	01.10.2019	Entscheidung

**Beschlussentwurf:**

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt / der Rat beschließt:  
Die Abarbeitung der anstehenden Projekte im Bereich des Regionalen Gebäudemanagements erfolgt wie in der beigefügten Prioritätenliste dargestellt. Anpassungen aufgrund aktueller Entwicklungen werden in Absprache mit dem Lenkungskreis RGM vorgenommen. Die Prioritätenliste wird jährlich gegen Jahresende dem Haupt- und Finanzausschuss und dem Rat zur Genehmigung vorgelegt.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Die finanziellen Auswirkungen ergeben sich aus den Bauvorhaben im jeweiligen Kalenderjahr. Die Neueinstellung eines zusätzlichen eines weiteren Architekten/Ingenieurs erhöht die Erstattungskosten an die Stadt Hückeswagen entsprechend der öffentlich rechtlichen Vereinbarung.

**Demografische Auswirkungen sowie Auswirkungen auf Inklusion:**

Hier bitte die demografischen Auswirkungen eingeben!

**Begründung:**

Zur Evaluation des RGM wurde im Jahr 2018 eine Organisationsuntersuchung durch die Firma BSL-Managementberatung vorgenommen. Die Umsetzung der Ergebnisse wird durch den Lenkungskreis RGM begleitet. Eine der Empfehlungen der

Organisationsuntersuchung ist die Abstimmung der Investitionsprogramme zwischen den beiden Städten (Anlage S.24 der Studie). Für diese Abstimmung wurde eine Prioritätenliste erstellt und im Lenkungskreis diskutiert.

In der Prioritätenliste sind die Projekte sortiert nach Städten und Gebäuden mit den grob geschätzten Gesamtkosten angegeben. Im RGM wird für Projekte dieser Größenordnung bereits jetzt die Planung und die Überwachung der Ausführung extern vergeben. In der Organisationsuntersuchung (Anlage S.43 der Studie) hat Herr Krüger ausgeführt, dass auch bei dieser kompletten Vergabe eine Personalleistung von 30% beim RGM verbleibt. Damit werden die Aufgaben wie Vorbereitung der Projekte, Koordination der Bedarfe mit den Nutzern, Ausschreibung der Planungs- und Bauleistungen, Teilnahme an den Baubesprechungen und Kontrolle der Rechnungen abgedeckt. Analog zur Berechnung von Herrn Krüger (Anlage S.46 der Studie) wurde über die Kostenschätzungen der beim RGM verbleibende Personalaufwand hochgerechnet und in der Spalte Personalleistung dargestellt. Es handelt sich dabei jeweils um den kompletten Personalbedarf des Projektes, der dann über die Ausführungszeit verteilt werden muss. Beispiel: Projekt EVB Umbau Altbau/Brandschutz hätte bei einem Volumen von 2,3 Mio. € einen Personalbedarf von 0,58 Vollzeitäquivalenten. Da das Projekt für zwei Jahre veranschlagt ist, bindet es daher  $0,58 / 2 = 0,29$  Vollzeitstellen pro Jahr. Dabei ist vorausgesetzt, dass das vorhandene Personal einsatzfähig ist. Längere Krankheitsausfälle können naturgemäß im Vorfeld nicht eingeplant werden.

Die Prioritäten der Projekte wurden über Sicherheitsrelevanz, Öffentlichkeitswirksamkeit, Substanzverlust und Nutzungsdruck eingestuft. Dabei werden Punkte von 0 (keine Auswirkung) bis 3 (erhebliche Auswirkung) vergeben. Die Sicherheitsrelevanz wird doppelt gewertet. Aus der Aufsummierung ergibt sich eine Gesamtpriorität der Projekte, die der Abarbeitung zugrunde gelegt wurde. In einer weiteren Spalte wurden die Projekte benannt, die zeitlich begrenzt gefördert werden.

Die farbliche Kennzeichnung der Balken in der Ausführungszeit stellt die Zuordnung zu den Projektbearbeitern dar, die in der rechten Spalte namentlich benannt sind.

In der Übersicht wird deutlich, dass mit dem vorhandenen Personal nicht alle Projekte in der fraglichen Zeit 2019-2021 abgearbeitet werden können. Aus verschiedenen Gründen wie Recht auf einen Kindergartenplatz (Kita Neye), Nutzungsdruck für eine Schulsanierung (GS Agathaberg) oder zeitlich begrenzte Fördermittel (Montanus-Hauptschule) sehen es die Verwaltungsführungen kritisch, diese Projekte nicht kurzfristig anzugehen. Der Lenkungskreis hat sich dem angeschlossen und empfiehlt eine Aufstockung des Personals um einen weiteren Architekten oder Ingenieur. Damit stünden dann fünf Projektleiter für die größeren Baumaßnahmen zur Verfügung.

### **Anlagen:**

Anlage 1 - Organisationsuntersuchung S. 24

Anlage 2 - Organisationsuntersuchung S. 43

Anlage 3 - Organisationsuntersuchung S. 46

Anlage 4 - Projektliste

## Das Bauvolumen der beiden Städte ist abzustimmen

Ö 1.6.1

- Eine zeitliche und kapazitätsmäßige Abstimmung der fachlichen Inanspruchnahmen des RGM durch die beiden Kommunen ist nicht erkennbar
- Gerade Investitionen sind über die Jahre jedoch deutlichen Schwankungen unterworfen und sie binden während der Planungs- und Bauphase entsprechende Personalkapazitäten im RGM

- Die Investitionsprogramme der beiden Städte sollten hinsichtlich der zeitlichen Inanspruchnahme des RGM zur Vermeidung extremer Schwankungsbreiten zukünftig abgestimmt werden
- Dazu bietet sich, aufgrund der positiven Erfahrungen im gemeinsamen Bauhof, ein Lenkungsreis an, der aus fachlichen Gründen aus Verwaltungsbeschäftigten der beiden Kommunen bestehen sollte
- Die nachfolgende Grafik verdeutlicht das zukünftige Zusammenwirken zwischen den Gebäudeverantwortlichen und dem RGM

- In Baubereichen vermischen sich Verwaltungs- und technische Aufgaben
- Deshalb werden Arbeitsaufwand und Personalbedarf nicht nur durch bloße Fallzahlen, sondern in entscheidendem Maße durch Investitions- oder Unterhaltungsvolumina, die in den sog. technischen Leistungsbereichen „umgesetzt“ werden müssen, beeinflusst
- Ein Großteil der Aufgaben eines Bauamtes kann von selbstständigen Architektur- und Ingenieurbüros übernommen werden, die ihre Leistung nach der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) abrechnen
- Aber auch bei der Vergabe des gesamten Leistungsumfanges von Projekten nach den Leistungsbildern der HOAI sind bestimmte Leistungen von der Verwaltung zu erbringen. Es handelt sich dabei im Einzelnen um Teilleistungen aus der Grundlagenermittlung, der Genehmigungsplanung, der Mitwirkung bei der Vergabe, der Objektüberwachung und der Objektbetreuung
- Anders ausgedrückt heißt das, selbst wenn das komplette Leistungsbild einer Maßnahme an ein externes Büro übertragen wird, verbleibt bei der Stadt i.d.R. ein Bauherrenaufwand in der Größenordnung von rd. 30 % des Stellenbedarfs, der bei vollständiger Eigendurchführung entstanden wäre

# Notwendiger technischer Personalbedarf im Hochbau (investiv)

Ö 1.6.1

4.000.000 EUR p.a.		3.000.000 EUR p.a.		2.000.000 EUR p.a.		1.000.000 EUR p.a.	
15 Maßnahmen		10 Maßnahmen		10 Maßnahmen		10 Maßnahmen	
E:	100,0 % 4.000.000 € 15 Maßnahmen	E:	100,0 % 3.000.000 € 10 Maßnahmen	E:	100,0 % 2.000.000 € 10 Maßnahmen	E:	100,0 % 1.000.000 € 10 Maßnahmen
V:	0,0 % - € 0 Maßnahmen						
	<b>6,19</b>		<b>4,60</b>		<b>3,19</b>		<b>1,70</b>
E:	75,0 % 3.000.000 € 12 Maßnahmen	E:	75,0 % 2.250.000 € 7 Maßnahmen	E:	75,0 % 1.500.000 € 7 Maßnahmen	E:	75,0 % 750.000 € 7 Maßnahmen
V:	25,0 % 1.000.000 € 3 Maßnahmen	V:	25,0 % 750.000 € 3 Maßnahmen	V:	25,0 % 500.000 € 3 Maßnahmen	V:	25,0 % 250.000 € 3 Maßnahmen
	<b>5,08</b>		<b>3,74</b>		<b>2,59</b>		<b>1,38</b>
E:	50,0 % 2.000.000 € 7 Maßnahmen	E:	50,0 % 1.500.000 € 5 Maßnahmen	E:	50,0 % 1.000.000 € 5 Maßnahmen	E:	50,0 % 500.000 € 5 Maßnahmen
V:	50,0 % 2.000.000 € 8 Maßnahmen	V:	50,0 % 1.500.000 € 5 Maßnahmen	V:	50,0 % 1.000.000 € 5 Maßnahmen	V:	50,0 % 500.000 € 5 Maßnahmen
	<b>3,93</b>		<b>2,93</b>		<b>2,03</b>		<b>1,08</b>
E:	25,0 % 1.000.000 € 4 Maßnahmen	E:	25,0 % 750.000 € 2 Maßnahmen	E:	25,0 % 500.000 € 2 Maßnahmen	E:	25,0 % 250.000 € 2 Maßnahmen
V:	75,0 % 3.000.000 € 11 Maßnahmen	V:	75,0 % 2.250.000 € 8 Maßnahmen	V:	75,0 % 1.500.000 € 8 Maßnahmen	V:	75,0 % 750.000 € 8 Maßnahmen
	<b>2,82</b>		<b>2,07</b>		<b>1,43</b>		<b>0,77</b>
E:	0,0 % - € 0 Maßnahmen						
V:	100,0 % 4.000.000 € 15 Maßnahmen	V:	100,0 % 3.000.000 € 10 Maßnahmen	V:	100,0 % 2.000.000 € 10 Maßnahmen	V:	100,0 % 1.000.000 € 10 Maßnahmen
	<b>1,69</b>		<b>1,25</b>		<b>0,87</b>		<b>0,46</b>

E: Anteil Eigenplanung / V: Anteil vergebene Planungsleistungen

Dies bedeutet beispielhaft, dass bei einem Bauvolumen von 3,0 Mio. € im Jahr aufgeteilt auf 10 Maßnahmen und bei 25% Eigen- und 75% Fremdleistung für den Hochbau 2,1 VZÄ nötig ist, um dieses umzusetzen







BM - Organisation

**Einrichtung einer gemeinsamen zentralen Vergabe- und Beschaffungsstelle**

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Haupt- und Finanzausschuss	Ö	10.09.2019	Vorberatung
Stadtrat	Ö	01.10.2019	Entscheidung

**Beschlussentwurf:**

Der Einrichtung einer gemeinsamen zentralen Vergabe- und Beschaffungsstelle Wipperfürth und Hückeswagen mit Sitz in Hückeswagen wird zugestimmt. Alle weiteren Einzelheiten werden in einer durch die Räte Wipperfürth und Hückeswagen zu beschließenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung geregelt.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Nach derzeitigem Gesprächsstand soll folgende Kostenregelung zu Grunde liegen: Die Schloss-Stadt Hückeswagen erhält für die entstehenden Personal- und Sachkosten der „Zentralen Vergabe- und Beschaffungsstelle“ eine Erstattung von der Hansestadt Wipperfürth. Grundlage für die Erstattung der Personalkosten sind die tatsächlichen Aufwendungen, für die Erstattung der Sachkosten werden die Durchschnittswerte der KGSt herangezogen.

Für die Gesamtkosten würde folgender Verteilungsschlüssel gelten:

- 50% der Gesamtkosten werden als Sockelbetrag im Verhältnis 60 (Wipperfürth) / 40 (Hückeswagen) übernommen (Verhältnis der Einwohnerzahlen beider Städte)
- die übrigen 50 % verteilen sich nach der Anzahl der Vergabeverfahren.

Ob die Kostenerstattung einer kommunalen Zusammenarbeit der Zentralen Vergabe- und Beschaffungsstelle ab dem Jahr 2021 (Ende der Übergangsfrist) der Umsatzsteuer unterliegt, kann nach aktueller Gesetzes- und Erlasslage noch nicht abschließend geklärt werden.

**Demografische Auswirkungen sowie Auswirkungen auf Inklusion:**

keine

## **Begründung:**

Nach der Aufgabe der interkommunalen Vergabestelle Wipperfürth, Radevormwald und Hückeswagen wurde eine „Koordinierungsstelle Vergaben“ unter dem Dach des Regionalen Gebäudemanagements in Hückeswagen gebildet. Diese Funktion ist seitdem mit einer hauptamtlichen Kraft besetzt, mit Sitz in Hückeswagen. In 2018 wurde in Zusammenarbeit der Städte Wipperfürth und Hückeswagen eine gemeinsame, nahezu gleichlautende Vergabedienstleistungsanweisung erarbeitet, die seit April 2018 in beiden Kommunen Gültigkeit besitzt. Zur Umsetzung und Durchführung wird eine Vergabemanagementsoftware eingesetzt. Die Leistungsverzeichnisse werden in den Fachabteilungen grundsätzlich erarbeitet und mit Hilfe des Koordinators im Vergabe Management System eingestellt und von diesem bis zur Auftragsvergabe begleitet.

Durch die inzwischen deutlich gestiegene Anzahl von Maßnahmen/Vergaben z.B. in den Bereichen Hochbau und Beschaffungen sowie aufgrund der komplexen und sich verändernden Rechtslage, ist diese Form der Organisation der „Koordinierungsstelle Vergabe“ nicht mehr ausreichend.

Zunächst wurden Maßnahmen durch die Verwaltung Hückeswagen zur Optimierung und Verbesserungen der Abläufe vorgenommen (wie z.B. Terminsetzungen, feste Beratungszeiten, die organisatorische, zentrale Neuordnung und die Nutzung der technischen Möglichkeiten mobiler Arbeit). Diese Maßnahmen genügten nicht den Bedarf aus beiden Verwaltungen abzudecken.

Ohne die engagierte Mitwirkung und Begleitung des Wipperfürther Rechnungsprüfungsamtes seit dem Jahre 2014, insbesondere des Leiters, wären nicht alle Vergabeverfahren durchführbar gewesen. Die Unterstützung des Rechnungsprüfungsamtes ist zukünftig aufgrund der Personalkapazitäten und der anstehenden Aufgaben nicht mehr leistbar. Dieser Bereich umfasst auch nicht die Aufgaben eines Rechnungsprüfungsamtes. Auf die Jahresberichte der örtlichen Rechnungsprüfung, Bericht 2015, Ziff. C.1.5.1; Berichte 2016/17 und 2018, Ziff. D.2.1, wird verwiesen.

In der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 02.04.2019 wurde die Prüfung der verschiedenen Möglichkeiten der Einrichtung einer Vergabestelle gefordert. Folgende Alternativen wurden durch die Verwaltung geprüft:

1. Bedienung eines externen Anbieters
2. Vergabe dezentral oder zentral
3. gemeinsame zentrale Vergabestelle mit der Stadt Hückeswagen

### **zu 1.: Bedienung eines externen Anbieters**

Die Übertragung der kompletten Vergaben an einen externen Dienstleister schließt sich relativ schnell und eindeutig aus.

Nach Feststellungen der Verwaltung finden sich keine Institution oder Dienstleister, die bzw. der das komplette Aufgabenfeld einer Zentralen Vergabestelle in Gänze abdecken kann. Externe Vergabeanbieter werden eher bzw. fast ausschließlich unterstützend im

Vergabebereich in Anspruch genommen.

Hinzu kommt der kostenmäßige Aspekt. In einem Termin am 15. August 2019 wurde mit der KoPart eG unter anderem auch über die Kosten für externe Vergabedienstleistungen gesprochen. Die KoPart eG ist eine im Sommer 2012 auf Betreiben des Städte- und Gemeindebundes NRW und dessen Dienstleistungsunternehmen Kommunal Agentur NRW entstandene Genossenschaft, die als ein möglicher externer Anbieter in Frage käme. Unter Berücksichtigung der in 2018 angefallenen Vergabedienstleistungen allein für Fahrzeuge und Baumaßnahmen sind die Kosten ca. 3-mal so hoch im Vergleich zu einer eigenen Vergabestelle mit geplanten 2,5 Stellen (Kostendetails können im Bedarfsfall anhand eines Beispiels in nicht öffentlichen Sitzungsteil aufgezeigt werden).

## zu 2.: Vergabe zentral oder dezentral

Zur ordnungsgemäßen Durchführung bei dezentraler Organisation müssen alle betroffenen Bereiche über vergaberechtliche Vorschriften und Vergabeverfahren umfängliche Kenntnisse besitzen. Dies würde einen enormen Aufwand hinsichtlich der Schulung des Personals bedeuten.

Die Dienststelle als Auftraggeber muss sicherstellen, dass die Vergabe einerseits rechtlich einwandfrei, aber auch über alle Abteilungen hinweg, einheitlich erfolgt.

Die nach wie vor dynamische Entwicklung des Vergaberechtes und umfangreiche Rechtsprechung aufgrund der ständigen Reformen, erfordern daher eine Bündelung von vergaberechtlichem Fachwissen. Für jeden Auftraggeber besteht die Notwendigkeit, die sich ändernde Rechtslage ständig zu beobachten, zu analysieren und in die aktuellen Verfahren einzubringen. Allein diese Aufgabe erfordert bei dem derzeitigen Veränderungstempo höchste Aufmerksamkeit, um die Rechtssicherheit der Vergabeverfahren sicherstellen zu können.

Es kann von einer -auch in Vergabefragen noch so gut aufgestellten Fachabteilung- nicht erwartet werden, dass sie neben ihren Aufgaben alle Facetten des Vergaberechtes beherrscht, wenn Vergabeverfahren nicht zum täglichen Geschäft gehören.

Hohes Fachwissen ist zwangsläufig auch bei der Vorbereitung der ab nächstem Jahr anstehenden E-Vergabe erforderlich. Für Beschaffungen im Unterschwellenbereich müssen ab einem Wert von 25.000 EUR spätestens ab dem 1. Januar 2020 Angebote und Teilnahmeanträge über elektronische Mittel eingereicht werden. Schon während des Umstellungsprozesses ist eine federführende Stelle erforderlich, um die auftretenden Probleme schnell und verantwortlich zu lösen. Hierzu gehört auch der Aufbau der internen technischen und organisatorischen Strukturen (z.B. der elektronischen Vergabeakte, der Festlegung der Workflows, usw.) für alle Bereiche - nicht nur für die vergabestarken Abteilungen.

Von der Stadt Hückeswagen wurde eine Beratung der Kommunalagentur (Städte- und Gemeindebund NRW) in Anspruch genommen, um dortige Erfahrungen zu verschiedensten Modellen der Organisation von Vergabestellen zu nutzen.

Hier wurde das bisherige Vorgehen der beiden Städte grundsätzlich als vollkommen richtig bewertet. Allerdings ergibt sich auch aus dortiger Sicht die zwingende Notwendigkeit einer Weiterentwicklung. Die dortigen Erfahrungen belegen, dass aufgrund der speziellen und sich weiter entwickelnden Rechtslage ein **zentral organisiertes Spezialwissen** aufgrund der höheren Personalfuktuation in den Fachbereichen nötig ist.

Die Zweckmäßigkeit und die Notwendigkeit der Einrichtung einer zentralen Vergabestelle war ebenfalls einhellige Meinung der Teilnehmer des Workshops „Vergabestelle“ aus beiden Städten am 24./25.06.2019 in Hückeswagen. Diese Auffassung wird ebenfalls von den Verwaltungsführungen beider Kommunen getragen. Das Ergebnis des Workshops wurde den Fraktionsvorsitzenden beider Städte bereits am 08. Juli 2019 präsentiert.

### **zu 3.: gemeinsame zentrale Vergabestelle mit der Stadt Hückeswagen**

Ergebnis der bisherigen Analyse und Diskussion und auch dem vorgenannten Workshop ist die Erweiterung auf den Bereich der Beschaffungen zentral für Hückeswagen und Wipperfürth. Die Beschaffung ist aktuell in Wipperfürth zentral und in Hückeswagen dezentral organisiert. Mit einer zentralen, gemeinsamen Beschaffung können durch höhere Bestellmengen bessere Konditionen erzielt und die Nachfragemacht beider Kommunen strategisch genutzt werden.

Wie bei den bisherigen Shared Service Projekten werden bei der Einrichtung einer gemeinsamen Zentralen Vergabe- und Beschaffungsstelle für Hückeswagen und Wipperfürth Synergien erwartet, die vor allem auf organisatorischem und prozessuellem Gebiet liegen. Die gemeinsame zentrale Vergabe- und Beschaffungsstelle hätte den Vorteil, dass man über eine größere personelle Ressource verfügt. Bei personellen Ausfällen durch Krankheit und Urlaub etc., wird eine vernünftige Vertretungsregelung bei einer vertretbaren Personalkostensituation ermöglicht. Weiterhin wird davon ausgegangen, dass die Vielzahl der erwartenden Vergabefälle eine Routine entstehen lässt, die die einzelnen Prozessschritte im Verfahren beschleunigen wird.

Die Austauschmöglichkeit bei der Klärung von Rechtsfragen, gerade im dem sich verändernden Vergaberecht, ergibt aus Verwaltungssicht bei einer größeren Personalstärke einen deutlicheren Vorteil.

**Eine gemeinsame Zentrale Vergabe- und Beschaffungsstelle hätte somit den Vorteil, dass man über eine größere personelle Ressource verfügen würde, um einen stabilen Verfahrensablauf bei Vergaben und der Beschaffung sicherzustellen.**

Das Regionale Gebäudemanagement (RGM) ist einer der großen Auftraggeber für Vergaben an eine zentrale Vergabestelle. Es ist für das RGM von zentraler Bedeutung, dass die Vergabeverfahren in Wipperfürth und Hückeswagen nach den gleichen Festlegungen (Dienstsanweisungen) und Prozessschritten ablaufen, um ein effektives Arbeiten zu gewährleisten. Dies wird ebenfalls durch eine gemeinsame zentrale Einrichtung sichergestellt.

Der Standort der Zentralen Vergabestelle ist aus Sicht der Verwaltung nicht der entscheidende Punkt, zumal die Abläufe fast ausschließlich elektronisch geprägt sind. Wichtig ist jedoch, dass bei Beratungen der Mitarbeitenden die tatsächliche Anwesenheit eines Mitarbeitenden der Vergabestelle gewährleistet ist. Dies gilt in beiden Verwaltungen.

Eine neue zentral zu schaffende Einheit soll sowohl die Vergaben als auch die Beschaffungen für beide Kommune wahrnehmen.

Jeweils eine halbe Stelle für die Beschaffung und der Vergabe sollten Ihren ständigen Sitz in der Hansestadt haben. Die Bedarfe in Sachen Vergabe und die Betreuung und Beratung der Mitarbeitenden werden so ausreichend abgedeckt. Organisatorisch würde diese Stelle aber der Stadt Hückeswagen zugerechnet.

Nach derzeitigem Gesprächsstand würde eine gemeinsame Zentrale Vergabe- und Beschaffungsstelle mit **drei** Personen besetzt, wobei sich eine Stelle, wie zuvor skizziert, in Wipperfürth und zwei Stellen sich in Hückeswagen befinden würden.

Weitere organisatorische Maßnahmen sind in der Verwaltung Wipperfürth für den Bereich Beschaffung/Versicherung/Telekommunikation erforderlich.

### **Ergebnis:**

Die beschriebene Zentrale Vergabe- und Beschaffungsstelle sichert rechtskonforme Vergabeverfahren für beide Kommunen. Außerdem gewährleistet sie die Erhöhung von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit im Beschaffungsbereich im Sinne der Haushaltskonsolidierung (aufgrund höherer Bestellmengen zu besseren Konditionen). Die Nachfragemacht der (beiden) Kommunen wird strategisch genutzt.

**Um weiteres Personal für eine gemeinsame Zentrale Vergabestelle durch die Verwaltung Hückeswagen zu generieren, ist ein Beschluss in Wipperfürth notwendig, der die Absicht für die Errichtung einer gemeinsamen Zentralen Vergabe bindend erklärt, da zurzeit deutlich kein ausreichendes Personal in der Vergabe zur Verfügung steht und hier absolut dringender Handlungsbedarf besteht.**

Alle Details sind noch durch die im Rat zu beschließende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zu klären und werden in dieser Vereinbarung eingearbeitet.



III - Finanzservice

**Überörtliche Prüfung der Gemeindeprüfungsanstalt**

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Haupt- und Finanzausschuss	Ö	10.09.2019	Kenntnisnahme

Die Gemeindeprüfungsanstalt des Landes (GPA) wird ab September 2019 ihren nächsten Prüfungsturnus zur überörtlichen Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der mittleren kreisangehörigen Städte in NRW einleiten.

Für Ende Oktober ist der konkrete Beginn in der Wipperfürther Verwaltung angekündigt. Innerhalb von 6 bis 9 Monaten soll die Prüfung abgeschlossen sein.

Folgende „*Handlungsfelder*“ werden betrachtet:

- Finanzen
- Hilfe zur Erziehung
- Bauaufsicht
- Vergabewesen
- Interkommunale Zusammenarbeit
- Beteiligungen

Auf die Beschlussvorlage zu TOP 1.5.8 der Ratssitzung am 28.04.2015, wo die letzte Prüfungsrunde 2014 ihren formalen Abschluss fand, wird verwiesen.

**Anlagen:**

- gpaNRW Ankündigungsschreiben vom 26.02.2019
- gpaNRW Ankündigungsschreiben vom 01.07.2019

**gpaNRW**, Postfach 10 18 79, 44608 Herne

Stadt Wipperfürth  
Herrn Bürgermeister  
Michael von Rekowski  
Marktplatz 1  
51688 Wipperfürth

Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen  
Der Präsident  
Heinrichstraße 1, 44623 Herne  
www.gpa.nrw.de

**Alicia Lemonakis**

Finanzen  
t 0 23 23/14 80-322  
f 0 23 23/14 80-333  
e alicia.lemonakis@gpa.nrw.de

26. Februar 2019

**Nächste überörtliche Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der mittleren kreisangehörigen Städte in Nordrhein-Westfalen gemäß § 105 GO NW**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister von Rekowski,

hiermit möchte ich Ihnen mitteilen, dass die nächste überörtliche Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung gemäß § 105 GO NRW der mittleren kreisangehörigen Städte voraussichtlich ab September 2019 beginnt. Die Prüfungen der Städte sollen insgesamt innerhalb von zwei Jahren abgeschlossen werden. Ich bin bemüht, Ihnen den konkreten Prüfungszeitraum Ihrer Kommune schnellstmöglich zu benennen.

In dieser Prüfung werden folgende Handlungsfelder geprüft:

- Finanzen,
- Hilfe zur Erziehung,
- Bauaufsicht,
- Vergabewesen,
- Interkommunale Zusammenarbeit,
- Beteiligungen.

Wie auch in der vorangegangenen Prüfung werden wir die wesentlichen Kennzahlen zu den Handlungsfeldern, die wir bei Ihnen in den vorherigen Prüfungen betrachtet haben, nochmals erheben und plausibilisieren. Im gpa-Kennzahlenset stellen wir Ihnen diese Daten zur Verfügung. Dadurch können Sie die eigene Entwicklung nachvollziehen und erhalten aktuelle interkommunale Vergleichswerte.

Die Kosten der Prüfung belaufen sich auf ca. 85.000,00 Euro, wobei die Abrechnung nach tatsächlichem Aufwand erfolgt. Die Kalkulation des vorgenannten Betrages basiert auf den derzeit gültigen Gebührensätzen. Bitte berücksichtigen Sie, dass am 01.01.2021 eine neue Kalkulationsperiode beginnt. Dies hat ggf. Auswirkungen auf den Tagessatz und somit auf die Prüfungsgebühren. Die derzeit gültige Gebührensatzung können Sie auf unseren Internetseiten einsehen.

Es ist beabsichtigt, nach etwa der Hälfte der durchgeführten Prüfung eine Vorausleistung gemäß § 4 Abs. 3 der Gebührensatzung über die bis zu diesem Zeitpunkt entstandenen Tagewerke zu erheben. Ich bitte dies bei Ihrer Haushaltsplanung entsprechend zu berücksichtigen.

Für den reibungslosen Ablauf der Prüfung bitte ich darum, für alle eingesetzten Prüferinnen und Prüfer Internetzugänge (vorzugsweise WLAN) zur Verfügung zu stellen. Diese Zugänge müssen eine IPSec VPN-Einwahl in das Firmennetz der gpaNRW erlauben. Für Rückfragen hierzu steht Ihnen die IT-Hotline gerne unter der Rufnummer 02323/1480 444 zur Verfügung.

Für die Koordination der Prüfung vor Ort bitte ich um Benennung eines zentralen Ansprechpartners Ihres Hauses mittels des beigefügten Vordruckes.

Zudem bitte ich zur besseren Planung des Handlungsfeldes „Beteiligungen“ um Mitteilung der Anzahl der Beteiligungen unter beherrschendem und wesentlichem Einfluss Ihrer Kommune. Bitte füllen Sie dafür ebenso den anliegenden Vordruck aus.

Bitte senden Sie das vollständig ausgefüllte Dokument bis zum 26. März 2019 - gerne auch per FAX oder E-Mail als PDF-Datei - zurück.

Vor dem Beginn der Prüfung möchten wir als Präsidium (Unterzeichner bzw. meine Stellvertreterin Frau Simone Kaspar) gerne mit Ihnen ein Vorgespräch führen. Zwecks Terminvereinbarung werden wir uns rechtzeitig vor dem Prüfungsbeginn mit Ihnen in Verbindung setzen.

Ich freue mich auf eine gute Zusammenarbeit.

Mit freundlichem Gruß



Heinrich Böckelühr  
Präsident

Absender:

Stadt Wipperfürth

Marktplatz 1

51688 Wipperfürth

**1. Zentraler Ansprechpartner (Koordination Gespräche und Prüfungsverlauf)**

	Zentraler Ansprechpartner	Vertreter des zentralen Ansprechpartners
Abteilung		
Name		
Telefon		
E-Mail		

**2. Anzahl der Beteiligungen**

Art der Beteiligung	Anzahl
Beteiligungen mit einem Beteiligungsanteil von über 50 Prozent (Beteiligungen unter beherrschendem Einfluss der Kommune)	
Anzahl der Beteiligungen mit einem Beteiligungsanteil zwischen 20 und 50 Prozent (Beteiligungen unter maßgeblichem Einfluss der Kommune).	

Mit freundlichen Grüßen

\_\_\_\_\_  
Datum, Unterschrift  
Funktion

gpaNRW, Postfach 10 18 79, 44608 Herne

Stadt Wipperfürth  
Herrn Bürgermeister  
Michael von Rekowski  
Marktplatz 1  
51688 Wipperfürth



Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen  
Der Präsident  
Heinrichstraße 1, 44623 Herne  
www.gpa.nrw.de

**Alicia Lemonakis**

Finanzen

t 0 23 23/14 80-322

f 0 23 23/14 80-333

e alicia.lemonakis@gpa.nrw.de

01.07.2019

## Überörtliche Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der mittleren kreisangehörigen Städte in Nordrhein-Westfalen gemäß § 105 GO NRW

Sehr geehrter Herr Bürgermeister von Rekowski,

mit Schreiben vom 26. Februar 2019 habe ich angekündigt, die überörtliche Prüfung der mittleren kreisangehörigen Städte ab September 2019 durchführen zu wollen.

Mit diesem Schreiben informiere ich Sie über den weiteren Verlauf der Vorbereitungen bis zum Prüfungsauftritt vor Ort in Ihrer Kommune.

Unsere Planungen sehen die konkrete operative Prüfung in Ihrem Hause nun ab Ende Oktober 2019 vor. Ich bitte um Verständnis, dass aus Gründen der Prüfungsplanung ein Verschieben des Termins nicht möglich ist. Über den Prüfungszeitpunkt werde ich auch die für Sie zuständige Kommunalaufsicht informieren.

Mit der Leitung der Prüfung in Ihrer Stadt habe ich Herrn Frank Breidenbach (email: Frank.Breidenbach@gpa.nrw.de oder Tel. 0172/261-4910) beauftragt. Wie bereits angekündigt, soll vor Prüfungsbeginn ein Vorgespräch mit der Projektleitung Herrn Frank Breidenbach sowie uns als Präsidium (Unterzeichner bzw. meine Stellvertreterin Frau Simone Kaspar) und Ihnen erfolgen. In diesem Gespräch werden der weitere Prüfungsverlauf und insbesondere die Details zur Datenerhebung besprochen. Der Termin wird einige Wochen vor dem operativen Prüfungsbeginn über Ihr Vorzimmer vereinbart.

Unser Ziel ist es, die Prüfung in Ihrer Stadt möglichst innerhalb von 6 bis 9 Monaten abzuschließen. Der Prüfungsverlauf gestaltet sich abhängig von der Datenlage vor Ort. Damit wir bei der operativen Prüfung unmittelbar in die Analyse einsteigen können, werden wir Ihnen ca. vier bis sechs Wochen vor Beginn der Prüfung Datenerfassungsdateien und Anleitungen zur Verfügung stellen. Selbstverständlich stehen Ihnen unsere Prüferinnen und Prüfer dazu schon als Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner zur Verfügung.

Weiterhin ist es zur Gewährleistung eines reibungslosen Prüfungsverlaufs erforderlich, dass unsere Prüferinnen und Prüfer mit dem von Ihnen benannten zentralen Ansprechpartner Fristen vereinbaren.

Diese Fristen sind zwingend einzuhalten, um die Prüfung wie geplant abschließen zu können. Ich bitte um Verständnis, dass eine Nachlieferung von Daten daher grundsätzlich nicht möglich sein wird.

Ich freue mich auf eine gute Zusammenarbeit.

Mit freundlichem Gruß



Heinrich Böckelühr  
Präsident



III - Finanzservice

**Controlling-Bericht zum 30.06.2019**

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Haupt- und Finanzausschuss	Ö	10.09.2019	Kenntnisnahme

Im Gesamtergebnis wird zum jetzigen Zeitpunkt mit einer Verbesserung von rund 3,3 Mio. € gegenüber der originären Planung 2019 gerechnet. Demnach wird das Haushaltjahr 2019 voraussichtlich mit einem positiven Ergebnis von ca. 1,5 Mio. € abschließen.

Das geplante Jahressoll der Gewerbesteuer von 16 Mio. € wird durch die derzeitige Veranlagung in Höhe von 26,8 € um ca. 10,8 Mio. € überschritten. Dieses Gewerbesteueraufkommen resultiert überwiegend aus einem Einmaleffekt einer Nachveranlagung für zurückliegende Jahre in Höhe von 7,639 Mio. €. Hinzukommen Nachforderungszinsen in Höhe von 1,94 Mio. € (unter Pos. 7 sonstige ordentliche Erträge). Zum jetzigen Zeitpunkt ist es jedoch ungewiss, ob diese Forderungen bestehen bleiben werden, weil der Steuerpflichtige Einspruch beim Finanzamt erhoben hat. Aus diesem Grund wird unter der Position 16 Sonstige ordentliche Aufwendungen eine 90 %ige Wertberichtigung auf die Forderungen (=8,640 Mio. €) vorgenommen. Gleichzeitig sind Erstattungszinsen für eine mögliche Rückzahlung der Gewerbesteuer einkalkuliert, korrespondierend zur Wertberichtigung in Höhe von ca. 137 t €.

Im laufenden Jahr können sich Änderungen aufgrund verschiedener Einflussfaktoren ergeben, so dass es sich bei der hier angenommenen Abbildung des Sachverhaltes, um eine vorsichtig eingeschätzte Momentaufnahme handelt.

Alle anderen Ertragspositionen weisen derzeit keine größeren Abweichungen auf.

Insgesamt steigen die ordentlichen Erträge gegenüber der Planung 2019 von rund 59,5 Mio. € auf 72,3 Mio. €.

Die ordentlichen Aufwendungen werden voraussichtlich 9,76 Mio. € über dem geplanten Ansatz von 61,3 Mio. € liegen. Neben der Wertberichtigung und den Erstattungszinsen für Gewerbesteuer (8,777 Mio. €), steigt im Bereich der Transferaufwendungen die Gewerbesteuerumlage und der Fonds Deutsche Einheit um 1,5 Mio. € gegenüber der originären Planung.

Die Personalaufwendungen werden aufgrund verzögerter Stellennachbestzungen um 280 T € sinken, wohingegen die Versorgungsaufwendungen durch eine höhere Umlage an die Rheinischen Versorgungskasse 120 T € über dem geplanten Ansatz liegen

werden. Im Bereich der Asylleistungen wird der Ansatz nach jetzigem Stand um 115 T € unterschritten.

**Hinweis zum Ergebnis 2018:** Durch die laufenden Jahresabschlussarbeiten insbesondere der noch ausstehenden Nachkalkulationen im Bereich des gemeinsamen Bauhofes und der Gebührenhaushalte, kann sich das voraussichtliche Jahresergebnis 2018 verändern.

**Anlage:**

Controlling-Bericht zum 30.06.2019



### Controlling - Ergebnisbericht zum 30.06.2019

Information HFA	2018		2019	Quartale 2019(Q)				Ergebnis 2019	Abweichungen Prognose ./ Plan		Ampel	
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	
Gesamtergebnisrechnung der Hansestadt Wipperfürth	Ergebnis 2018	IST Q2 2018	Plan 2019	IST Q1 2019	IST Q2 2019	Plan Q3 2019	Plan Q4 2019	Summe Q1 - Q4	in €	in %	Nominal	%ual
1 Steuern und ähnliche Abgaben	-35.936.862 €	-9.130.043 €	-36.054.000 €	-9.319.322 €	-10.743.344 €	-16.958.322 €	-9.788.822 €	-46.809.810 €	-10.755.810 €	-30%	✓	✓
2 Zuwendungen und allgemeine Umlagen	-8.394.242 €	-2.028.960 €	-10.056.415 €	-2.480.347 €	-1.000.000 €	-1.717.252 €	-4.926.937 €	-10.124.536 €	-68.121 €	-1%	✓	✓
3 Sonstige Transfererträge	-1.329.588 €	-437.625 €	-440.000 €	-235.325 €	-106.263 €	-80.025 €	-54.025 €	-475.638 €	-35.638 €	-8%	✓	✓
4 Öffentlich-Rechtliche Leistungsentgelte	-7.409.328 €	-1.708.400 €	-7.589.420 €	-1.641.627 €	-1.632.349 €	-1.630.806 €	-2.675.273 €	-7.580.055 €	9.365 €	0%	✓	✓
5 Privatrechtliche Leistungsentgelte	-671.167 €	-132.696 €	-590.092 €	-205.433 €	-185.488 €	-119.000 €	-111.000 €	-620.921 €	-30.829 €	-5%	✓	✓
6 Erträge aus Kostenerstattung/-umlage	-2.579.317 €	-373.164 €	-3.145.119 €	-409.420 €	-391.000 €	-1.150.000 €	-1.196.000 €	-3.146.420 €	-1.301 €	0%	✓	✓
7 Sonstige ordentliche Erträge	-1.905.290 €	-318.454 €	-1.412.469 €	-354.584 €	-301.900 €	-2.305.292 €	-422.989 €	-3.384.765 €	-1.972.296 €	-140%	✓	✓
8 Aktivierte Eigenleistungen	-28.887 €	0 €	-159.988 €	0 €	0 €	0 €	-159.988 €	-159.988 €	0 €	0%	✓	✓
<b>10 Ordentliche Erträge</b>	<b>-58.254.681 €</b>	<b>-14.129.342 €</b>	<b>-59.447.503 €</b>	<b>-14.646.058 €</b>	<b>-14.360.344 €</b>	<b>-23.960.697 €</b>	<b>-19.335.034 €</b>	<b>-72.302.133 €</b>	<b>-12.854.630 €</b>	<b>-22%</b>	✓	✓
11 Personalaufwendungen	11.719.100 €	2.552.173 €	13.180.044 €	2.672.453 €	2.697.321 €	2.813.987 €	4.709.110 €	12.892.871 €	-287.173 €	-2%	✓	✓
12 Versorgungsaufwendungen	1.190.370 €	158.570 €	899.792 €	223.512 €	256.032 €	269.032 €	269.032 €	1.017.608 €	117.816 €	13%	✗	✗
13 Aufwendungen für Sach-/Dienstleistungen	10.010.299 €	2.752.020 €	10.985.161 €	1.876.856 €	3.099.675 €	2.428.541 €	3.442.791 €	10.847.863 €	-137.298 €	-1%	✓	✓
14 Bilanzielle Abschreibungen	5.910.313 €	1.493.557 €	5.892.057 €	1.473.014 €	1.473.014 €	1.473.014 €	1.473.014 €	5.892.056 €	-1 €	0%	✓	✓
15 Transferaufwendungen	28.172.729 €	7.184.479 €	26.896.700 €	7.298.595 €	7.029.905 €	6.825.610 €	7.059.328 €	28.213.438 €	1.316.738 €	5%	✗	!
16 Sonstige ordentliche Aufwendungen	3.225.990 €	636.664 €	3.413.926 €	1.077.426 €	610.961 €	872.759 €	9.599.061 €	12.160.207 €	8.746.281 €	256%	✗	✗
<b>17 Ordentliche Aufwendungen</b>	<b>60.228.801 €</b>	<b>14.777.463 €</b>	<b>61.267.680 €</b>	<b>14.621.856 €</b>	<b>15.166.908 €</b>	<b>14.682.943 €</b>	<b>26.552.336 €</b>	<b>71.024.043 €</b>	<b>9.756.363 €</b>	<b>-16%</b>	✗	✓
<b>18 Ordentliches Ergebnis (=Zeilen 10 und 17)</b>	<b>1.974.120 €</b>	<b>648.121 €</b>	<b>1.820.177 €</b>	<b>-24.202 €</b>	<b>806.564 €</b>	<b>-9.277.754 €</b>	<b>7.217.302 €</b>	<b>-1.278.090 €</b>	<b>-3.098.267 €</b>	<b>-170%</b>	✓	✓
19 Finanzerträge	-1.568.559 €	-1.517.722 €	-1.420.210 €	-36.236 €	-1.353.715 €	-5.000 €	-26.449 €	-1.421.400 €	-1.190 €	0%	✓	✓
20 Zinsen und ähnliche Aufwendungen	1.218.309 €	484.284 €	1.424.500 €	101.349 €	484.925 €	625.575 €	22.000 €	1.233.849 €	-190.651 €	-13%	✓	✓
<b>21 Finanzergebnis (=Zeilen 19 und 20)</b>	<b>-350.250 €</b>	<b>-1.033.438 €</b>	<b>4.290 €</b>	<b>65.113 €</b>	<b>-868.790 €</b>	<b>620.575 €</b>	<b>-4.449 €</b>	<b>-187.551 €</b>	<b>-191.841 €</b>	<b>-4472%</b>	✓	✓
<b>22 Ergebnis der lfd. Verwaltungstätigkeit (=Zeilen 18 und 21)</b>	<b>1.623.870 €</b>	<b>-385.317 €</b>	<b>1.824.467 €</b>	<b>40.911 €</b>	<b>-62.226 €</b>	<b>-8.657.179 €</b>	<b>7.212.853 €</b>	<b>-1.465.641 €</b>	<b>-3.290.108 €</b>	<b>-180%</b>	✓	✓
<b>26 Jahresergebnis</b>	<b>1.623.870 €</b>	<b>-385.317 €</b>	<b>1.824.467 €</b>	<b>40.911 €</b>	<b>-62.226 €</b>	<b>-8.657.179 €</b>	<b>7.212.853 €</b>	<b>-1.465.641 €</b>	<b>-3.290.108 €</b>	<b>-180%</b>	✓	✓

Plan-Abweichung prozentual: rot (X) ≥ 10 %, gelb (!) 5 %-10 %, grün (✓) ≤ 5 %; nominal: rot (X) ≥ 100.000 €, gelb (!) 50.000 € - 100.000 €, grün (✓) ≤ 50.000 €

Erläuterungen zum Prognoseergebnis und Hinweise zu möglichen Risiken :

- 1 **Steuern und ähnliche Abgaben** : Das geplante Jahressoll bei der Gewerbesteuer von 16 Mio. € wird durch die Veranlagungen in Höhe von **26,8 Mio €** um **10,8 Mio €** überschritten.
- 7 **Sonstige ordentliche Erträge**: Verbesserung aufgrund Gewerbesteuernachzahlung und damit verbundener Nachforderungszinsen **ca 2 Mio. €**
- 11 **Personalaufwendungen**: Aufgrund der verzögerten Stellenachbesetzungen kommt es zu niedrigeren Personalaufwendungen.
- 12 **Versorgungsaufwendungen**: Die Abweichung ergibt sich aus der höheren Umlage an die Rheinische Versorgungskasse für die Beamtenversorgung (Schreiben März 2019).
- 15 **Transferaufwendungen**: Anstieg d. Gewerbesteuer bedingt auch Anstieg Gewerbesteuerumlage + Fonds d. dt. Einheit (**ca. 1,5 Mio €**), gleichzeitig vorrauss. Rückgang der Aufwendungen für Leistungen nach AsylblG ( ca. 115 t €); (s.u. SK 533800
- 16 **Sonstige ordentliche Aufwendungen**: Wertberichtigung auf Forderungen **8,6 Mio €** und Aufwendungen für Erstattungszinsen **137 t €** verursacht durch Gewerbesteuernachzahlung
- 20 **Zinsen und ähnliche Aufwendungen**: Die Abweichung ergibt sich aufgrund marktzensbedingter Schwankungen im Zusammenhang mit den für einige Investitionskredite abgeschlossenen Zinssicherungsvereinbarungen.

## Erträge zum 30.06.2019

Information HFA	2018		2019	Quartale 2019 (Q)				Ergebnis 2019	Abweichungen Prognose ./ Plan		Ampel	
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	
Auszug aus der Gesamtergebnisrechnung der Hansestadt Wipperfürth	Ergebnis 2018	IST Q2 2018	Plan 2019	IST Q1 2019	IST Q2 2019	Plan Q3 2019	Plan Q4 2019	Summe Q1 - Q4	in €	in %	Nominal	%ual
401100 Grundsteuer A	-142.623 €	-37.500 €	-144.000 €	-34.780 €	-34.780 €	-34.780 €	-34.780 €	-139.120 €	4.880 €	3,39%	✓	✓
401200 Grundsteuer B	-4.043.249 €	-983.000 €	-3.985.000 €	-983.687 €	-983.687 €	-983.687 €	-983.687 €	-3.934.748 €	50.252 €	1,26%	!	✓
401300 Gewerbesteuer	-16.735.352 €	-3.495.118 €	-16.000.000 €	-4.602.499 €	-4.902.499 €	-12.241.499 €	-5.061.499 €	-26.807.996 €	-10.807.996 €	-67,55%	✓	✓
402100 Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	-11.427.351 €	-2.912.367 €	-12.030.000 €	-3.007.535 €	-3.007.535 €	-3.007.535 €	-3.007.535 €	-12.030.140 €	-140 €	0,00%	✓	✓
402200 Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	-2.168.292 €	-524.247 €	-2.421.000 €	-608.419 €	-608.419 €	-608.419 €	-608.419 €	-2.433.676 €	-12.676 €	-0,52%	✓	✓
403200 Sonstige Vergnügungssteuer	-142.941 €	-32.815 €	-146.000 €	-34.120 €	-35.120 €	-34.120 €	-34.120 €	-137.480 €	8.520 €	5,84%	✓	!
403300 Hundesteuer	-156.063 €	-38.250 €	-156.000 €	-38.408 €	-39.408 €	-38.408 €	-38.408 €	-154.632 €	1.368 €	0,88%	✓	✓
403500 Zweitwohnungssteuer	-38.543 €	-24.300 €	-39.500 €	-9.875 €	-9.875 €	-9.875 €	-9.875 €	-39.500 €	0 €	0,00%	✓	✓
404900 Sonstige steuerähnliche Erträge	0 €	0 €	-10.500 €	0 €	0 €	0 €	-10.500 €	-10.500 €	0 €	0,00%	✓	✓
405100 Kompensationszahlung	-1.082.448 €	-1.082.448 €	-1.122.000 €	0 €	-1.122.022 €	0 €	0 €	-1.122.022 €	-22 €	0,00%	✓	✓
<b>1 Steuern und ähnliche Abgaben</b>	<b>-35.936.862 €</b>	<b>-8.135.606 €</b>	<b>-36.054.000 €</b>	<b>-9.319.323 €</b>	<b>-10.743.345 €</b>	<b>-16.958.323 €</b>	<b>-9.788.823 €</b>	<b>-46.809.814 €</b>	<b>-10.755.814 €</b>	<b>-29,83%</b>	✓	✓
411100 Schlüsselzuweisungen Land	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0,00%	✓	✓
412100 Bedarfszuweisungen Land	-387.566 €	-144.812 €	-468.061 €	-264.971 €	0 €	-204.000 €	0 €	-468.971 €	-910 €	-0,19%	✓	✓
414200 Zuweisungen Land	-4.853.097 €	-1.009.935 €	-6.134.917 €	-2.193.074 €	-1.000.000 €	-1.500.000 €	-1.500.000 €	-6.193.074 €	-58.157 €	-0,95%	✓	✓
414210 Zuweisungen Land-Auflösung RAP	-123.002 €	0 €	-42.025 €	0 €	0 €	0 €	-42.025 €	-42.025 €	0 €	0,00%	✓	✓

**Plan-Abweichung** prozentual: rot (X) ≥ 10 %, gelb (!) 5 %-10 %, grün (✓) ≤ 5 %; nominal: rot (X) ≥ 100.000 € gelb (!) 50.000 €- 100.000 € grün (✓) ≤ 50.000 €

### Aufwendungen zum 30.06.2019

<b>Information HFA</b>	2018		2019	Quartale 2019 (Q)				Ergebnis 2019	Abweichungen Prognose ./ Plan		Ampel	
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	
	Ergebnis 2018	IST Q2 2018	Plan 2019	IST Q1 2019	IST Q2 2019	Plan Q3 2019	Plan Q4 2019	Summe Q1 - Q4	in €	in %	Nominal	%ual
523100 Unterhaltung der Grundstücke und Geb	452.083 €	92.960 €	315.806 €	45.159 €	97.860 €	90.000 €	90.000 €	323.019 €	7.213 €	2,28%	✔	✔
523120 Pflege Außenanlagen	17.625 €	0 €	55.122 €	0 €	19.041 €	19.041 €	19.041 €	57.123 €	2.001 €	3,63%	✔	✔
523140 Sanierungsmaßnahmen Gebäude	234.290 €	0 €	353.700 €	14.908 €	7.561 €	10.000 €	300.000 €	332.469 €	-21.231 €	-6,00%	✔	✔
523200 Unterhaltung Infrastrukturvermögen	809.199 €	125.399 €	1.027.000 €	120.638 €	206.822 €	300.000 €	350.000 €	977.460 €	-49.540 €	-4,82%	✔	✔
524100 Schülerbeförderungskosten	1.292.449 €	350.706 €	1.317.700 €	348.663 €	365.930 €	190.000 €	400.000 €	1.304.593 €	-13.107 €	-0,99%	✔	✔
533400 Jugendhilfe an natürl. Personen außerh	1.781.224 €	461.012 €	1.716.000 €	382.147 €	432.217 €	400.000 €	550.000 €	1.764.364 €	48.364 €	2,82%	✔	✔
533500 Jugendhilfe an natürl. Personen innerh	13.184.520 €	378.772 €	1.415.000 €	282.372 €	300.713 €	380.000 €	380.000 €	1.343.085 €	-71.915 €	-5,08%	✔	✔
533800 Leistungen nach dem AsylbLG	1.390.573 €	488.416 €	1.590.000 €	311.289 €	403.168 €	380.000 €	380.000 €	1.474.457 €	-115.543 €	-7,27%	✔	✔

**Plan-Abweichung**    prozentual: rot ( X ) ≥ 10 %, gelb ( ! ) 5 %-10 %, grün ( ✓ ) ≤ 5 %; nominal: rot ( X ) ≥ 100.000 € gelb ( ! ) 50.000 € - 100.000 € grün ( ✓ ) ≤ 50.000 €

**Investive Ein- und Auszahlungen zum 19.07.2019 (> 50.000 €)**

			2019					Stand 19.07.2019		Bemerkung
Projektnr.	PG	Bezeichnung	Plan Auszahlungen	Ermächtigungsübertragung	Umbuchungen	ÜP / AP	Gesamt-ermächtigung	verfügt	verfügbar	
1	2	3	4	5	6	7	8 (=4+5+6)	10	11	12
<b>Innere Verwaltung</b>										
5000001	10101	Ergänzung DV-Ausstattung	19.000,00	112.455,00	0,00		131.455,00	118.327,44	13.127,56	Bestands-/Zustandserfassung der Straßeninfrastruktur läuft
5000011	10101	Allgemeiner Grunderwerb	180.000,00	0,00	0,00		180.000,00	16.442,17	163.557,83	
5000095	10101	Erschließungen Gewerbegebiet Klingsiepen	650.000,00	0,00	-18.421,00		631.579,00	0,00	631.579,00	
5000122	10101	Bauland- und Gewerbeflächenakquirierung	800.000,00	0,00	0,00		800.000,00	0,00	800.000,00	
<b>Bauhof Wipperfürth-Hückeswagen</b>										
5000079	10102	LKW Kipper Daimler		174.335,00	806,82		175.141,82	175.141,82	0,00	erledigt
5000083	10102	Claas Nectis	75.000,00	0,00	0,00		75.000,00	72.114,00	2.886,00	erledigt
5100123	10102	Ersatz Baggerlader JCB		154.355,00			154.355,00	154.354,90	0,10	erledigt
5100284	10102	Piaggio Ersatz	60.000,00	0,00	0,00		60.000,00	0,00	60.000,00	Vergabeverfahren eingeleitet ( 21 T €)
5100285	10102	Fendt	150.000,00	0,00	0,00		150.000,00	0,00	150.000,00	Auftragsvergabe steht an
5100294	10102	Kanalwagen	50.000,00	0,00	0,00		50.000,00	29.005,00	20.995,00	erledigt
5100301	10102	Kehrmaschine	0,00	130.000,00	0,00		130.000,00	122.824,97	7.175,03	erledigt
5100300	10102	Friedhofsbagger	0,00	142.800,00	0,00		142.800,00	142.800,00	0,00	erledigt
<b>Regionales Gebäudemanagement</b>										
5100005	10103	Rathaus Dachsanierung und Wärmedämmung	180.000,00	0,00	0,00		180.000,00	78.559,87	101.440,13	
5100088	10103	Voss Arena	0,00	231.329,00	0,00		231.329,00	193.685,09	37.643,91	Einbehalt wg. lfd. Klageverfahren
5100096	10103	GS Antonius	735.000,00	484.583,00	0,00		1.219.583,00	10.043,32	1.209.539,68	
5100160	10103	E.v.B.: Dachsanierung; Blitzschutz; Parkettboden Aula; Fenstersanierung; San. Nebenräume Lehrzimmer; Brandschutzmaßnahmen; Alarmanlage	370.000,00	0,00	0,00		370.000,00	0,00	370.000,00	
5100252	10103	E.v.B.: Ganztagsunterricht / Neubau und Altbau	375.000,00	1.522.142,00	0,00		1.897.142,00	1.038.239,82	858.902,18	
5100320	10103	E.v.B.: Ganztagsunterricht <b>Ausstattung</b>	0,00	465.172,00	0,00		465.172,00	216.320,43	248.851,57	Innenausstatt./Selbstlernzent.u.Speisesaal Mensa sowie Küchenmöbel-u.-anlagen für EvB Mensa sind bestellt
5100233	10103	Altes Seminar: Dacherneuerung inkl. Dämmung; Aufzuganbau	64.000,00	1.068.873,00	0,00		1.132.873,00	507.535,99	625.337,01	
5100308	10103	EGS Albert-Schweitzer	550.000,00	281.372,00	0,00		831.372,00	705.190,46	126.181,54	Gute Schule 2020
5100309	10103	Um- und Ausbau KAH	120.000,00	2.542,00	0,00		122.542,00	60.475,31	62.066,69	Gute Schule 2020
5100312	10103	GS St. Nikolaus	0,00	185.000,00	0,00		185.000,00	19.313,20	165.686,80	Gute Schule 2020
5100313	10103	GS Kreuzberg	95.000,00	0,00	0,00		95.000,00	0,00	95.000,00	Gute Schule 2020
5100314	10103	GS Wipperfeld	85.000,00	0,00	0,00		85.000,00	0,00	85.000,00	Gute Schule 2020
5100316	10103	Konrad-Adenauer-Hauptschule Brandschutz	40.000,00	876.716,00	0,00		916.716,00	177.398,50	739.317,50	
5100321	10103	Aula EvB ( Beleuchtung, Bestuhlung, Parkett )	160.000,00	0,00	-160.000,00		0,00	0,00	0,00	gesperrt zugunsten des Bauausschusses
5100328	10103	Einrichtung GS Albert Schweizer	102.000,00	0,00	0,00		102.000,00	0,00	102.000,00	
5100329	10103	GS Nikolaus Sanierung Grundwasserleitungen	70.000,00	0,00	0,00		70.000,00	0,00	70.000,00	
<b>Schulträgeraufgaben</b>										
5100317	10301	Umsetzung Medienentwicklungsplan	303.640,00	482.714,00	0,00		786.354,00	421.907,11	364.446,89	Umsetzung erfolgt schrittweise
<b>Brandschutz</b>										
5000012	10203	Ausrüstung Feuerwehr	144.000,00	0,00	0,00		144.000,00	20.300,77	123.699,23	Restmittel werden bis Jahresende verfügt
5100135	10203	Rüstwagen Feuerwehr		453.776,00	0,00		453.776,00	453.776,00	0,00	
5100216	10203	Logistikfahrzeug Dohrgaul	160.000,00	0,00	0,00		160.000,00	0,00	160.000,00	Vergabeverfahren wird eingeleitet
<b>Kinder-, Jugend- und Familienhilfe</b>										
5000028	10605	Ausbau Kinderspielplätze	42.000,00	56.215,00	0,00		98.215,00	44.820,07	53.394,93	Neubau Spielplatz Fritz Vollbachstraße auf 2020 verschoben
5100137	10601	Ausbau Kiga Don Bosco	401.000,00	0,00	0,00		401.000,00	19.686,84	381.313,16	

**Investive Ein- und Auszahlungen zum 19.07.2019 (> 50.000 €)**

Projektnr.	PG	Bezeichnung	2019				Stand 19.07.2019		Bemerkung	
			Plan Auszahlungen	Ermächtigungsübertragung	Umbuchungen	ÜP / AP	Gesamt-ermächtigung	verfügt		verfügbar
<b>Sportförderung und Sportstätten</b>										
5000029	10801	Einrichtungsgegenstände WLS -Bad/ Wasserpilz	2.000,00	59.475,00	0,00		61.475,00	59.904,51	1.570,49	Außenbecken ist fertiggestellt EÜ: für Schlussrechnungen
5100154	10801	Kunststofflaufbahn Stadion Mühlenberg	2.000,00	439.525,00	0,00		441.525,00	43.819,15	397.705,85	Vergabe steht bevor
5100333	10801	Kunstrasen Ohler Wiesen		357.090,00	0,00		357.090,00	255.368,01	101.721,99	Leistungen beauftragt
<b>Räumliche Planung und Entwicklung</b>										
5100173	10901	Integriertes Handlungskonzept Innenstadt	1.769.050,00	3.176.525,00	0,00		4.945.575,00	4.376.794,26	568.780,74	
5100344	10901	Innenstadtgestaltung Kugelbrunnen	83.000,00	0,00	0,00		83.000,00	61.144,72	0,00	
<b>Verkehrsflächen und -anlagen: ÖPNV</b>										
5000072	11202	Parkplatzausbau / Ablösebeiträge Stellplätze	90.000,00	0,00	0,00		90.000,00	0,00	90.000,00	Ausbau Lenneper Straße
5000074	11201	Erneuerung der Straßenbeleuchtung	30.000,00	28.618,00	0,00		58.618,00	21.567,63	37.050,37	
5000087	11201	Ingenieurbauwerke (Brücken etc)	548.500,00	729.566,00	0,00		1.278.066,00	682.588,90	595.477,10	
5000098	11201	Deckenbauprogramm	867.000,00	223.625,00	-5.165,00		1.085.460,00	297.912,43	787.547,57	Maßnahmen "Obermausbach" und "Anschlag" werden dieses Jahr noch durchgeführt
5100112	11201	Ausbau Wupperstraße	35.000,00	40.000,00			75.000,00	27.435,66	47.564,34	
5100174	11201	Ausbau Michaelstraße	0,00	861.254,00	0,00		861.254,00	817.497,01	43.756,99	
5100175	11201	Ausbau Bernhardstraße	0,00	142.722,00	0,00		142.722,00	139.233,14	3.488,86	
5100201	11201	Ausbau Am Hammerwerk/ Teilabschnitt Kaiserstraße	0,00	60.048,00	0,00		60.048,00	60.047,28	0,72	
5100207	11201	Ausbau Waldweg	0,00	94.297,00	0,00		94.297,00	93.158,96	1.138,04	
5100212	11201	Verl. Nordtangente Lärmschutzwand	0,00	170.000,00	0,00		170.000,00	0,00	170.000,00	ausstehende Forderung Straßen NRW; 1. Teilschlussrechnung erhalten Ende 2018
5100229	11201	Ausbau Sanderhöhe	0,00	72.425,00	0,00		72.425,00	45.714,22	26.710,78	
5100232	11201	Ausbau Memellandstraße	0,00	76.628,00	0,00		76.628,00	57.862,91	18.765,09	
5100254	11201	Ausbau Bahnstraße	0,00	64.523,00	0,00		64.523,00	64.522,10	0,90	
5100271	11201	Ausbau Don Bosco Weg (1. Bauabschnitt)	265.000,00	296.285,00	0,00		561.285,00	28.921,72	532.363,28	Planung vergeben
5100275	11201	Ausbau Ulrichstraße	0,00	64.721,00	0,00		64.721,00	64.720,97	0,03	
5100278	11201	Gewerbegebiet Niederklüppelberg	0,00	66.000,00	0,00		66.000,00	0,00	66.000,00	10%iger Eigenanteil der Stadt an den Erschließungsmaßnahmen im Gewerbegebiet Niederklüppelberg
5100324	11201	Netzbespannung Siegburger Tor Straße	250.000,00	23.491,00	0,00		273.491,00	215.981,52	57.509,48	
<b>Natur- und Landschaftspflege</b>										
5100109	11302	Ehrenmal Westfriedhof	49.674,00	13.844,00	0,00		63.518,00	15.050,67	48.467,33	Ausschreibung in Vorbereitung; Abstimmung im Bauausschuss
<b>Stadtentwässerung</b>										
5000032	11102	Sonstige Kanalsanierung	150.000,00	4.913,00	-88.823,36		66.089,64	3.105,91	62.983,73	Umbuchung auf 5100343 s.a Dringliche Entscheidung v. 08.03.2019 HFA 02.04.2019
5000043	11102	Grundstücksanschlüsse	25.000,00	28.643,00	0,00		53.643,00	32.359,66	21.283,34	
5100024	11102	Umbau RÜ Siebenborn incl. Kanal	270.000,00	0,00	0,00		270.000,00	0,00	270.000,00	Mittel werden noch dieses Jahr abfließen
5100184	11102	Abarbeitung Schäden aus Abk	430.000,00	627.049,00	0,00		1.057.049,00	494.151,27	562.897,73	
5100165	11102	Sanierung Stollen Kreuzberg	290.000,00	15.711,00	0,00		305.711,00	17.850,49	287.860,51	Vergabeverfahren läuft
5100204	11102	Kanalbau Alfien	150.000,00	0,00	0,00		150.000,00	0,00	150.000,00	wird ausgeführt Kosten max. 75 T €
5100235	11102	Transportsammler Niederklüppelberg	200.000,00	0,00	0,00		200.000,00	0,00	200.000,00	Abstimmung mit Tiefbau für Ausschreibung
5100243	11102	Kanalbaumaßnahme InHK 1.-6. BA	0,00	178.580,00	0,00		178.580,00	176.068,03	2.511,97	Mittel werden noch dieses Jahr abfließen
5100258	11102	Kanalbau Michaelstraße	0,00	289.578,00	0,00		289.578,00	195.678,44	93.899,56	
5100259	11102	Kanalbau Bernhardtstraße	0,00	83.238,00	0,00		83.238,00	40.602,00	42.636,00	
5100319	11102	Kanalsanierung unterer Schützengraben	0,00	428.849,00	0,00		428.849,00	398.592,87	30.256,13	Mittel werden noch dieses Jahr abfließen
5100305	11102	Umrüstung Datenfernübertragung	60.000,00	0,00	0,00		60.000,00	0,00	60.000,00	Mittel werden noch dieses Jahr abfließen
5100306	11102	Nachrüstung KSR Wasserfuhr	70.000,00	0,00	0,00		70.000,00	9.506,48	60.493,52	Mittel werden noch dieses Jahr abfließen
5100343	11102	Kanalbaumaßnahme InHK 7.-8. BA	0,00	51.634,00	88.823,36		140.457,36	169.996,26	-29.538,90	s.o. 5000032 ( Dringliche Entscheidung v. 08.03.2019)
<b>Summe &gt; 50.000 €</b>			<b>11.616.864,00</b>	<b>15.593.236,00</b>			<b>27.027.320,82</b>	<b>13.765.420,26</b>	<b>13.240.045,28</b>	
<b>nachrichtlich über alle Investitionen</b>			<b>12.025.064,00</b>	<b>16.304.673,00</b>			<b>28.329.737,00</b>	<b>15.041.797,57</b>	<b>13.287.939,43</b>	



III - Finanzservice

**Aktueller Stand Grundsteuerreform**

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Haupt- und Finanzausschuss	Ö	10.09.2019	Kenntnisnahme

Das Bundesverfassungsgericht hat mit seinem Urteil vom 10. April 2018 (1 BvL 11/14, 1 BvR 889/12, 1 BvR 639/11, 1 BvL 1/15, 1 BvL 12/14) die bisherige Praxis bei der Erhebung der Grundsteuer für nicht vereinbar mit dem allgemeinen Gleichheitsgrundsatz des Grundgesetzes erklärt, weil die seit mehr als 50 Jahren nicht mehr angepassten Einheitswerte für Grundstücke "*völlig überholt*" seien und zu "*gravierenden und umfassenden Ungleichbehandlungen*" der Immobilienbesitzer führten. Siehe auch Mitteilung zur Sitzung des Stadtrates am 8. Mai 2018, TOP 1.8.4.

Dem (Bundes)Gesetzgeber wurde aufgegeben, bis spätestens Ende 2019 eine Neuregelung zu schaffen und die Grundsteuer umzugestalten. Die bisherigen Einheitswerte dürfen nur noch bis 31. Dezember 2024 zu Grunde gelegt werden.

Im Wesentlichen geht es um die Frage, nach welcher Methode Grundstücke künftig für Zwecke der Grundsteuer zu bewerten sind. Die bislang hierfür verwendeten „Einheitswerte“ basieren auf Berechnungen des Jahres 1935 (Ostdeutschland), bzw. 1964 in den westdeutschen Bundesländern. Die seitdem eingetretenen Veränderungen sind also unberücksichtigt, insbesondere wurde die Immobilienmarktentwicklung der vergangenen Jahrzehnte ignoriert.

Seit dieser höchstrichterlichen Entscheidung im Frühjahr 2018 diskutiert die Politik über die gerichtlich vorgegebene Reform der Grundsteuer. Am 21. Juni 2019 hat sich die Bundesregierung -endlich- auf einen Kompromiss verständigt. Dieser sieht grundsätzlich vor, dass in die Bewertung der Grundstücke neben dem Wert des Bodens (Bodenrichtwert) auch der Wert des Gebäudes einfließt. Der Gebäudewert soll dabei neben der Wohnfläche, der Immobilienart und dem Alter des Gebäudes auch einen pauschalen Soll-Mietwert berücksichtigen.

Auch wenn nach langem politischen Ringen nun ein Beschluss der Bundesregierung steht, ist das Gesetz noch nicht beschlossen. Mit der ersten Lesung des Gesetzesentwurfes im Bundestag am 27. Juni wurde das Gesetzgebungsverfahren vor der Sommerpause eingeleitet; weitere Beratungen sind für den 11. September im Finanzausschuss angesetzt, wo u.a. die vorgesehene Öffnungsklausel diskutiert wird, die es den Bundesländern erlaubt, ein eigenes (weniger komplexes) Bewertungsmodell einzuführen. Diese Öffnungsklausel war insbesondere auf Druck Bayerns in den Gesetzentwurf aufgenommen worden.

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen hat sich bislang noch nicht zu einem landesspezifischen Modell geäußert und sieht noch Diskussionsbedarf. Die weitere Entwicklung bleibt daher abzuwarten.

**Anlagen:**

1. Berichterstattung Landesfinanzministerium an den Haushalt- und Finanzausschuss des Landtags NRW vom 3. Juni 2019
2. Schreiben Städte- und Gemeindebund NRW vom 10.07.2019 an das Landesfinanzministerium



**Vorlage**  
**an den Haushalts- und Finanzausschuss**  
**des Landtags Nordrhein-Westfalen**

**Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags**  
**Nordrhein-Westfalen am 6. Juni 2019**

**Bericht der Landesregierung zur Reform der Grundsteuer**

Die Landesregierung nimmt zum Sachstand der Grundsteuerreform wie folgt Stellung:

Ein Gesetzentwurf der Bundesregierung liegt bis heute noch nicht vor. Bislang liegen lediglich folgende Referentenentwürfe vor: Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Grundsteuer- und Bewertungsrechts (Grundsteuer-Reformgesetz – GrStRG), Entwurf einer Verordnung zur Durchführung des § 254 Absatz 2 des Bewertungsgesetzes sowie der Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundsteuergesetzes zur Mobilisierung von baureifen Grundstücken.

Bei der Reform kommt es entscheidend darauf an, die Grundsteuer rechtssicher, administrierbar, fair und aufkommensneutral auszugestalten.

Die im Referentenentwurf enthaltenen Fortschritte bei der Administrierbarkeit der Grundsteuerreform werden entsprechend der in der Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses am 6. Juni 2019 geäußerten Bitte nachstehend benannt:

- Eine wichtige Vereinfachung stellt der Ansatz der „Listenmiete“ dar. Dabei handelt es sich um eine abgeleitete Miete aus dem Mikrozensus des Statistischen Bundesamts. Die „Listenmiete“ trägt trotz des pauschalierten Ansatzes zu einer Wertdifferenzierung bei, weil sie nach Mietstufen, Gebäudealter und Lage gestaffelt ist. Dennoch entsteht weder bei den Bürgerinnen und Bürgern noch bei der Verwaltung personeller Aufwand, da die Ansätze automationsunterstützt berechnet werden.
- Entgegen der ursprünglichen Vorstellung von Bundesfinanzminister Olaf Scholz, der eine asymmetrisch zu erfassende tatsächliche Miete in Abhängigkeit von der üblichen Miete realisieren wollte, verzichtet der Referentenentwurf auf Bitten der Finanzministerinnen und Finanzminister der Länder auf diese aufwendige Erhebung einer niedrigeren tatsächlichen Miete. Stattdessen enthält der Referentenentwurf einen Abschlag auf den Grundsteuermessbetrag, sofern ein Objekt öffentlich gefördert

Aktenzeichen  
G 1030 - 9/2 – V A 6  
bei Antwort bitte angeben

ORR Wilfried Mannek  
Telefon (0211) 4972 - 2436

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Jägerhofstr. 6  
40479 Düsseldorf  
Telefon (0211) 4972-0  
Telefax (0211) 4972-1217  
Poststelle@fm.nrw.de  
www.fm.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:  
U74 bis U79  
Haltestelle  
Heinrich Heine Allee

wird. Damit steht die Grundsteuervergünstigung auch Eigentümern von Immobilien offen, die die Immobilie selbst nutzen.

Insbesondere folgende Regelungen stehen noch auf dem Prüfstand:

- Die verfassungsrechtlichen Vorgaben erfordern besondere Aufmerksamkeit. Das Gespräch des Bundesfinanzministers am 10. Mai 2019 mit mehreren Verfassungsrechtlern und den Koordinatoren der A- und B-Länder, Rheinland-Pfalz bzw. Hessen sowie Bayern hat gezeigt, dass die verfassungsrechtlichen Fragen zur Grundsteuerreform auch deshalb schwierig sind, weil noch vielfältige Aspekte bei der Gesetzgebungskompetenz zu klären sind. Davon ist insbesondere die diskutierte Schaffung einer Länderöffnungsklausel betroffen.
- Weiteres Vereinfachungspotential dürfte bei gewerblich genutzten Grundstücken bestehen. Der Referentenentwurf von Bundesfinanzminister Olaf Scholz sieht für vermietete Objekte den Ansatz der tatsächlichen Miete vor, sofern diese ortsüblich ist. Hier könnte beispielsweise bei einer geringfügigen gewerblichen Nutzung ein – sachgerecht zu ermittelnder – Faktor auf die Listenmiete oder das vereinfachte Sachwertverfahren angewandt werden.
- Bei einer Änderung der tatsächlichen Verhältnisse – z.B. Abriss, Neubau, Erweiterungsbau – kann sich der Grundsteuerwert ändern. Die Fortschreibung auf einen höheren oder niedrigeren Wert ist vom Überschreiten von Wertfortschreibungsgrenzen abhängig. Diese betragen nach dem Referentenentwurf 15.000 €. Das entspricht bei einem Hebesatz von beispielsweise 500 % einer Grundsteueränderung von lediglich 25,50 € ( $15.000 \text{ €} \times 0,34 \text{ v.T.} \times 500 \%$ ). Hier scheinen – zumindest bei Wertfortschreibungen nach oben – auch höhere Wertfortschreibungsgrenzen sinnvoll, um die Administrierbarkeit zu verbessern.

Die Länder haben am 29. Mai 2019 zur Reform der Grundsteuer auf der Fach-Ebene die verschiedenen Möglichkeiten der Vereinfachung erörtert. Die Diskussionen werden fortgesetzt. Sie sind notwendig, auch wenn letztlich nicht jede denkbare Vereinfachungsmöglichkeit im Interesse einer verfassungsrechtlich haltbaren Grundsteuer realisiert werden kann.

Sobald der Gesetzentwurf vorliegt, wird er intensiv geprüft werden.

  
Lutz Lienenkämper

## Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Nordrhein-Westfalen



Herrn Minister  
Lutz Lienenkämper MdL  
Ministerium der Finanzen  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Jägerhofstr. 6  
40479 Düsseldorf  
Ausschließlich per E-Mail: [Lutz.Lienenkaemper@fm.nrw.de](mailto:Lutz.Lienenkaemper@fm.nrw.de)

nachrichtlich:

Frau Ministerin  
Ina Scharrenbach  
Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Jürgensplatz 1  
40219 Düsseldorf  
Ausschließlich per E-Mail: [Ina.Scharrenbach@mhkbg.nrw.de](mailto:Ina.Scharrenbach@mhkbg.nrw.de)

### Reform der Grundsteuer

Sehr geehrter Herr Minister Lienenkämper,

die Städte, Kreise und Gemeinden im Land sind über die jüngsten Fortschritte bei der Grundsteuer-Reform auf Bundesebene sehr erleichtert. Das vom Bundeskabinett verabschiedete Gesetzespaket bietet aus unserer Sicht einen ausgewogenen Startpunkt für den weiteren parlamentarischen Beratungsprozess. Jetzt kommt es aber darauf an, dass Bundestag und Bundesrat die Gesetzentwürfe auch zügig verabschieden.

In den letzten Wochen und Monaten hat sich das Finanzministerium in der bundespolitischen Debatte um die Grundsteuer-Reform auffallend zurückgehalten. Deshalb bitten wir jetzt um ein möglichst klares Unterstützungssignal für das Gesetzgebungspaket des Bundes.

### Kommunen begrüßen das Grundsteuer-Modell des Bundes

Die Städte, Kreise und Gemeinden begrüßen das wertorientierte Grundsteuer-Modell des Bundes. Die Wertorientierung sorgt für eine möglichst gerechte Verteilung der Steuerlasten und damit zugleich für eine dauerhafte Akzeptanz dieser wichtigen Gemeindesteuer bei den Bürgerinnen und Bürgern. Darüber hinaus ist der gewählte Steuermaßstab verfassungsrechtlich unumstritten. Ein

10.07.2019

Städtetag NRW  
Dr. Stefan Ronnecker  
Referent  
Telefon 030 37711-720  
[stefan.ronnecker@staedtetag.de](mailto:stefan.ronnecker@staedtetag.de)  
Gereonstraße 18 - 32  
50670 Köln  
[www.staedtetag-nrw.de](http://www.staedtetag-nrw.de)  
Aktenzeichen: 20.47.70 N

Landkreistag NRW  
Dr. Kai Zentara  
Hauptreferent  
Telefon 0211 300491-110  
[kai.zentara@lkt-nrw.de](mailto:kai.zentara@lkt-nrw.de)  
Kavalleriestraße 8  
40213 Düsseldorf  
[www.lkt-nrw.de](http://www.lkt-nrw.de)  
Aktenzeichen: 20.62.01

Städte- und Gemeindebund NRW  
Carl Georg Müller  
Referent  
Telefon 0211 4587-255  
[carlgeorg.mueller@kommunen.nrw](mailto:carlgeorg.mueller@kommunen.nrw)  
Kaiserwerther Straße 199 - 201  
40474 Düsseldorf  
[www.kommunen.nrw](http://www.kommunen.nrw)  
Aktenzeichen: 41.6.3.4-003/008

wertunabhängiges Modell wäre dagegen mit erheblichen verfassungsrechtlichen Risiken behaftet gewesen.

Auf die vorgesehene Öffnungsklausel für die Länder hätten wir aber gerne verzichten können, weil deren Nutzung den Administrationsaufwand in bundesweiter Betrachtung absehbar für alle Beteiligten erhöhen wird. Deshalb möchten wir darum bitten, dass das Land die Öffnungsklausel nicht zur Einführung eines vom Bundesrecht abweichenden Steuermodells nutzt. Im Einzelnen sprechen aus unserer Sicht folgende Überlegungen für eine Umsetzung des Bundesrechts auch in Nordrhein-Westfalen:

### **1. Gerechte Besteuerung als Grundlage für die Akzeptanz der Steuer bei den Steuerpflichtigen und als verfassungsrechtliche Kern-Anforderung**

Die Öffnungsklausel kann in sehr unterschiedlicher Art und Weise genutzt werden. Die Spannweite reicht von Detailmodifikationen bis hin zum vollständigen Ersatz des Bundesrechts durch ein komplett eigenständiges Grundsteuer-Modell. Daher ist uns wichtig klarzustellen, dass nach Auffassung der Städte, Kreise und Gemeinden eine wertunabhängige Grundsteuer die Steuerlasten nicht gerecht verteilt und daher auch langfristig die Akzeptanz der Steuer bei den Bürgerinnen und Bürgern gefährdet. Zudem bleiben auch nach Schaffung einer Öffnungsklausel im Grundgesetz ganz erhebliche Zweifel, ob eine wertunabhängige Grundsteuer mit dem verfassungsrechtlichen Gleichheitsgrundsatz vereinbar wäre.

Die Grundsteuer ist eine „Geldleistung ohne Anspruch auf eine unmittelbare Gegenleistung“. Aus diesem Grund kommt auch bei dieser Steuer prinzipiell nur das Leistungsfähigkeits-Prinzip als allgemeiner Gerechtigkeits-Maßstab für die Lastenverteilung in Frage. Das Äquivalenz-Prinzip als zweiter zentraler Gerechtigkeits-Maßstab für die Abgabenlast-Verteilung ist dagegen bereits in Ermangelung einer unmittelbaren Gegenleistung nicht auf die Grundsteuer anwendbar. Bereits diese grundsätzlichen verfassungsrechtlichen Einwände gegen eine wertunabhängige Steuer lassen erkennen, dass die Einführung einer wertunabhängigen Grundsteuer im Land mit völlig unvermeidbaren verfassungsrechtlichen Risiken für die Kommunen verbunden wäre.

### **2. Geringer IT-Aufwand für die Verwaltung durch Vereinheitlichung**

Der Verwaltungsaufwand für die Neubewertung aller rund 35 Mio. Grundstücke wird auf Seiten der beteiligten Verwaltungen (Länder: Finanzämter / Gemeinden: Steuerämter, Vermessungs- und Katasterverwaltung, Gutachterausschüsse, Bauverwaltung) maßgeblich durch die IT-Kosten mitbestimmt. Mit dem zunehmenden Digitalisierungsgrad der (Steuer-)Verwaltungen und der Besteuerungsverfahren wird der Anteil des IT-Aufwands am gesamten Verwaltungsaufwand zudem in Zukunft eher noch weiter ansteigen. Je mehr Länder das Grundsteuer-Recht des Bundes anwenden, desto höher werden naturgemäß die Kostendegressions-Effekte bei den IT-Kosten sein. Im günstigsten Fall werden zukünftig nur ein statt im ungünstigsten Extremfall 16 IT-Systeme entwickelt werden müssen.

### **3. Geringer Bürokratieaufwand für Steuerpflichtige und Steuerberater sowie für Anbieter von Buchführungs- und Steuer-Software**

Steuerpflichtige Bürger und Unternehmen, wie auch Steuerberater und Anbieter von Buchführungs- und Steuer-Software (SAP, DATEV und Co.) müssen im Fall abweichender landesrechtlicher Einzellösungen deutlich erhöhten Einarbeitungsaufwand tragen. Außerdem müssten in Zukunft stets neben den Rechtsentwicklungen im Bundesrecht auch noch zusätzlich die Rechtsentwicklungen in bis zu 16 Ländern fortlaufend mitverfolgt werden. Analog zum IT-Mehraufwand auf Seiten der Finanzverwaltung entsteht also nochmal ein vielfacher IT-Aufwand auf Seiten der Software-Anbieter von Buchführungs- und Steuer-Software, da dann statt einem Grundsteuer-Modul bis zu 16 Grundsteuer-Module je Anbieter entwickelt und gepflegt werden müssten. Dieser Mehraufwand wird naturgemäß auf die Nutzer dieser IT-Systeme

abgewälzt. Noch schwerer wiegt aber, dass die Grundsteuer so zu einem Digitalisierungshemmnis werden könnte. In einer Zeit, in der sich Bund und Länder auf europäischer Ebene gemeinsam für eine zügige Harmonisierung der wirtschaftsbezogenen Steuern stark machen, erscheint es doch fast schon absurd, dass nun einzelne Länder bei der Grundsteuer einen genau entgegengesetzten Weg beschreiten könnten.

#### **4. Keinen Steuersubventions-Wettlauf starten**

Die Öffnungsklausel könnte einzelne Länder dazu verleiten, durch abweichende landesrechtliche Spezialregelung bei der Bewertung oder der Messzahlen-Gestaltung neue Steuersubventionen einzuführen und sich so unlautere Vorteile im Standortwettbewerb zu verschaffen. Wir betrachten solche Formen des Steuerwettbewerbs als unfair. Der Steuer-Wettbewerb um das beste örtliche „Preis-Leistungs-Verhältnis“ für die kommunale Infrastruktur sollte auch zukünftig nur über das gemeindliche Hebesatzrecht erfolgen. Dafür spricht auch, dass Subventionsmaßnahmen des Landes schnell Anpassungen in anderen Ländern nach sich ziehen würden, so dass eine Subventions-Spirale in Gang gesetzt werden könnte, deren Preis am Ende vor allem die Nutzer von Wohngrundstücken bezahlen müssten.

Im Übrigen sind wir auch der Überzeugung, dass eine Steuersubventionierung der Realsteuern durch eine – wie auch immer geartete – gesetzliche Deckelung im Ergebnis keinen Erfolg haben könnte. Auf die entsprechenden Zusammenhänge haben wir bereits regelmäßig hingewiesen, wenn im politischen Raum ein „Stopp der Steuererhöhungsspirale“ o. Ä. durch künstliche Absenkung der fiktiven Hebesätze im Gemeindefinanzierungsgesetz diskutiert wurde. Die Städte und Gemeinden selbst haben keinerlei Interesse daran, den eigenen Standort im Verhältnis zu den Kommunen des eigenen und denen anderer Bundesländer zu schwächen. Hohe Hebesätze mancherorts sind vielmehr ein Ausdruck struktureller Unterfinanzierung und werden in dem Maße verschwinden, in dem letztlich der Unterfinanzierung abgeholfen wird.

#### **5. Kontinuität der Steuergesetzgebung**

Die klassische Finanzwissenschaft hat einst den Grundsatz formuliert: „Alte Steuern sind gute Steuern“. Dahinter steht die schlichte Erkenntnis, dass jede – auch gute gemeinte – Steueränderung immer teure Anpassungsprozesse in Verwaltung und Wirtschaft auslöst. Wir würden uns daher einen breiten politischen Konsens im Land wünschen, dass die Grundsteuer nicht zur Spielwiese für die Landespolitik gemacht wird. Das gilt insbesondere mit Blick auf zusätzliche lenkungspolitische Regelungen.

#### **6. Rückwirkungen auf das kommunale Finanzausgleichssystem beachten**

Die Wahl des Grundsteuer-Modells, insbesondere wenn es um eine Entscheidung zwischen wertabhängigen und wertunabhängigen Modellen geht, hat stets Konsequenzen auf die Verteilung der (normierten) Finanzkraft unter den Kommunen. Eine wertorientierte Steuer weist mit Blick auf den unterschiedlichen Finanzbedarf der verschiedenen Gemeindetypen eine deutliche bessere Primärverteilung der (normierten) Finanzkraft auf als ein wertunabhängiges Modell.

#### **Gesetzgebungspaket des Bundes unterstützen**

Wir bitten Sie nochmals nachdrücklich um eine vollumfängliche Unterstützung für das Gesetzgebungspaket des Bundes. Dies ist die letzte reelle Chance für eine Absicherung der Grundsteuer. Darüber hinaus bitten wir in Nordrhein-Westfalen das Bundes-Modell umzusetzen, um die Finanzverwaltung, die Kommunen und nicht zuletzt auch die Steuerpflichtigen vor unnötigen administrativen Mehrbelastungen zu schützen. Falls doch eine Nutzung der Öffnungsklausel in Betracht gezogen wird, gehen wir davon aus, dass die kommunalen Spitzenverbände frühzeitig und eng eingebunden werden.

Abschließend weisen wir darauf hin, dass die vorstehenden Ausführungen natürlich ein Gelingen der Reformbemühungen auf Bundesebene unterstellen. Aber auch für den Fall, dass das Vorhaben auf Bundesebene scheitert, muss die Landesregierung Vorsorge treffen. Um ggf. die vom Bundesverfassungsgericht gesetzte Frist zum Jahresende einhalten zu können, erscheint es ratsam, den Entwurf eines die jetzt geplante Regelung aufgreifenden Landesgesetzes als „Plan B“ vorzubereiten.

Für ein Gespräch zum weiteren Vorgehen bei der Grundsteuer-Reform stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Verena Göppert  
Ständige Stellvertreterin des Geschäftsführers  
des Städtetages Nordrhein-Westfalen



Dr. Martin Klein  
Hauptgeschäftsführer  
des Landkreistages Nordrhein-Westfalen



Dr. Bernd Jürgen Schneider  
Hauptgeschäftsführer  
Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen



III - Finanzservice

**Gewerbesteueraufkommen in Wipperfürth  
Fortschreibung der Daten vom 28.09.2016**

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Haupt- und Finanzausschuss	Ö	10.09.2019	Kenntnisnahme

Am 28.09.2016 wurde im Stadtrat, auf eine Anfrage des Rats Herrn Frank Mederlet und der SPD-Fraktion, über die Entwicklung des Gewerbesteueraufkommens nach Branchen und Betriebssitz berichtet ((TOP 1.6.1).

Die damalige Auswertung bis zum Jahr 2016 wurde jetzt bis zum Jahr 2018 fortgeschrieben, um einen aktuellen Überblick über die weitere Entwicklung zu ermöglichen.

Die Entwicklung des realen Gewerbesteueraufkommens in den Jahren 2011 bis 2018 ergibt sich aus der nachstehenden Tabelle. Die Hebesätze für die Jahre 2017 bis 2018 (Erhöhung von 450 auf 470%) führen zu einem angepassten Gewerbesteueraufkommen gegenüber den Vorjahren.

Nachzahlungen in den laufenden Haushaltsjahren für zurückliegende Jahre wurden periodengerecht zugeordnet. Insofern stimmen die hier dargestellten Gewerbesteueraufkommen nicht mit den Haushaltsergebnissen der jeweiligen Jahre überein, weil hier Nach- und Vorauszahlungen analog zum Zahlungseingang im laufenden Haushaltsjahr verbucht werden. Die hier vorgenommene Zuordnung der Nachzahlungen vermittelt aber ein realistischeres Bild über die den einzelnen Jahren zuzuordnenden Steuereinnahmen.

Reales Gewerbesteueraufkommen 2011 - 2018		
Jahre	Hebesätze	Jahressoll
2011	450%	16.032.408,00 €
2012	450%	14.064.426,00 €
2013	450%	20.973.931,00 €
2014	450%	13.623.424,00 €
2015	450%	16.666.811,00 €
2016	450%	15.586.191,00 €
2017	470%	16.104.124,00 €
2018	470%	15.843.491,00 €

In der Anlage wird eine Auswertung für drei Referenzjahre (2011, 2015, 2018) nach **Branchen** und nach der **Lage des Unternehmens** in tabellarischer Form abgebildet.

Für die Übersichtlichkeit wurden wie schon 2016 sechs Brancheneinteilungen vorgenommen. Die Zuordnung der Gewerbetreibenden ergibt sich aus der nachfolgenden Einteilung.

Branchenverzeichnis
<b>1. Banken und sonstige Finanzdienstleistungen</b> , z.B. Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Immobilienvermittlung und -verwaltung, Unternehmensberatungen
<b>2. Dienstleistungen</b> , z. B. Schornsteinreinigung, Garten- und Landschaftsbau, Friseure, Elektrizität, Abfallentsorgung, Personen- und Güterbeförderung, Ingenieurbüros, sonstige Dienstleistungen
<b>3. Gaststätten, Hotels, Restaurants, Imbiss</b>
<b>4. Groß- und Einzelhandel</b> , Apotheken, Augenoptiker, Reisebüros
<b>5. Handwerk und Baugewerbe</b>
<b>6. Herstellung und Verarbeitung</b> von Produkten, Errichtung von Gebäuden

Die Einteilung der **Innenstadt** ist -unverändert zur Auswertung im Jahre 2016- wie folgt vorgenommen worden:

Am Wall, An der Stursbergs-Ecke, Bahnstr. -15, Dr.-Eugen-Kersting-Str., Gaulstr. 2-9, Hindenburgstr. 2, Hochstr., Kirchplatz, Klosterstr., Kölner-Tor-Platz, Lüdenscheider Str. -7, Marktstr., Marktplatz, Surgeres Platz, Untere Str.

Der **Allgemeine Siedlungsbereich** (ASB) ist auf das anliegende Stadtgebiet erweitert worden und umfasst alle an den Stadtkern grenzenden Gewerbe.

Der übrige, bzw. Außenbereich ergibt sich aus den sonstigen Straßen.

Die Auswertung (Anlage) ergibt ein relativ gleichmäßiges Gesamt-aufkommen der Gewerbesteuer. Die wenigen gravierenden Abweichungen sind auf Steuernach- und -rückzahlungen zurückzuführen.

### Anlage:

Branchenauswertung 2011, 2015 und 2018

Ö 1.9.4

Auswertung für 2011								
Branche	Innenstadt		Stadtgebiet		Außenbereich		Prozentanteil	Summe
Banken und sonstige Finanzdienstleistungen	769.230,00 €		619.031,00 €		309.358,00 €		10,59%	1.697.619,00 €
Dienstleistungen	64.022,00 €		854.613,00 €		458.302,00 €		8,59%	1.376.937,00 €
Gaststätten, Hotels, Restaurants	38.364,00 €		79.443,00 €		46.217,00 €		1,02%	164.024,00 €
Groß- und Einzelhandel	282.331,00 €		2.342.753,00 €		608.342,00 €		20,17%	3.233.426,00 €
Handwerk und Baugewerbe	7.686,00 €		187.509,00 €		286.572,00 €		3,00%	481.767,00 €
Herstellung und Verarbeitung	145.178,00 €		6.043.805,00 €		2.889.652,00 €		56,63%	9.078.635,00 €
	Prozentanteil	Summe	Prozentanteil	Summe	Prozentanteil	Summe	100,00%	16.032.408,00 €
	8,15%	1.306.811,00 €	63,17%	10.127.154,00 €	28,68%	4.598.443,00 €		

Auswertung für 2015								
Branche	Innenstadt		Stadtgebiet		Außenbereich		Prozentanteil	Summe
Banken und sonstige Finanzdienstleistungen	765.293,00 €		531.857,50 €		945.581,50 €		13,46%	2.242.732,00 €
Dienstleistungen	49.461,00 €		1.107.517,09 €		375.679,00 €		9,20%	1.532.657,09 €
Gaststätten, Hotels, Restaurants	38.513,00 €		102.842,00 €		51.794,00 €		1,16%	193.149,00 €
Groß- und Einzelhandel	283.220,24 €		2.107.564,20 €		361.718,86 €		16,51%	2.752.503,30 €
Handwerk und Baugewerbe	9.459,00 €		142.409,00 €		292.434,00 €		2,67%	444.302,00 €
Herstellung und Verarbeitung	84.509,35 €		6.528.892,50 €		2.888.066,00 €		57,01%	9.501.467,85 €
	Prozentanteil	Summe	Prozentanteil	Summe	Prozentanteil	Summe	100,00%	16.666.811,24 €
	7,38%	1.230.455,59 €	63,13%	10.521.082,29 €	29,49%	4.915.273,36 €		

Auswertung für 2018								
Branche	Innenstadt		Stadtgebiet		Außenbereich		Prozentanteil	Summe
Banken und sonstige Finanzdienstleistungen	687.199,00 €		486.644,10 €		723.219,20 €		11,97%	1.897.062,30 €
Dienstleistungen	78.993,33 €		1.064.485,00 €		430.698,77 €		9,94%	1.574.177,10 €
Gaststätten, Hotels, Restaurants	61.779,20 €		93.500,09 €		38.373,10 €		1,22%	193.652,39 €
Groß- und Einzelhandel	314.089,40 €		2.382.918,77 €		397.842,60 €		19,53%	3.094.850,77 €
Handwerk und Baugewerbe	8.797,50 €		250.955,90 €		358.128,90 €		3,90%	617.882,30 €
Herstellung und Verarbeitung	37.876,03 €		5.411.202,00 €		3.016.787,70 €		53,43%	8.465.865,73 €
	Prozentanteil	Summe	Prozentanteil	Summe	Prozentanteil	Summe	100,00%	15.843.490,59 €
	7,50%	1.188.734,46 €	61,16%	9.689.705,86 €	31,34%	4.965.050,27 €		